



Stenografischer Bericht

öffentlich

17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

10. Juni 2010, 10:02 bis 13:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Heinrich Heidel (FDP)

CDU

Abg. Dr. Walter Arnold
Abg. Klaus Dietz
Abg. Dirk Landau
Abg. Hans-Peter Seyffardt
Abg. Peter Stephan
Abg. Kurt Wiegel

SPD

Abg. Petra Fuhrmann
Abg. Manfred Görig
Abg. Timon Gremmels
Abg. Heinz Lotz

FDP

Abg. René Rock
Abg. Frank Sürmann
Abg. Helmut von Zech

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

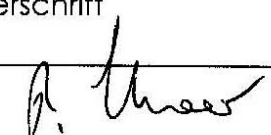
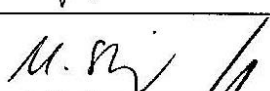



Abg. Angela Dorn
Abg. Sigrid Erfurth
Abg. Ursula Hammann
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FraktAss Christian Richter-Ferenczi (Fraktion der CDU)
 FraktAss Robert Martin (Fraktion der SPD)
 FraktAss Rico Hartenberger (Fraktion der FDP)
 FraktAss Carsten Schlosser (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 FraktAssin Andrea Werner (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 FraktAss Achim Lotz (Fraktion DIE LINKE)

Landesregierung/Rechnungshof/Landtagskanzlei:

Name in Druckbuchstaben	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
SCHWEER	MR	HMUELV	
STAIGER	RD	HMWVL	
STANNE	RR	HMUELV	
Nick	VA'e	Stk	
Dr. CROHM	M3	HMUELV	

Liste der Anzuhörenden (Anhörung zum HEWärmeG – Drucks. [18/1949](#) –)

Institution	Name
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Sandra Schweitzer
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim	Martin Grobba
MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Leipzig	Prof. Dr. Martin Maslaton
Kanzlei Kleymann Karpenstein & Partner Wetzlar	Dr. Fabio Longo
DGB Bezirk Hessen-Thüringen Frankfurt	Dajana Kratzer-Rudolf

Institution	Name
Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern Frankfurt	Herr Sülzen
Hessischer Handwerkstag Wiesbaden	Günter Dunschen
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Wiesbaden	Martin Sommer
Ingenieurkammer Hessen Wiesbaden	Michael Gunter
VDI Landesverband Hessen Wiesbaden	Prof. Dr. Rainer Hirschberg
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks in Hessen Bebra	Harry Kieper
Haus & Grund Hessen Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. Frankfurt	Herr Erhardt
Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. Frankfurt	Damir Stipic
Verband der Immobilienverwalter Hessen e. V. Frankfurt	Gerald Lipka
Deutscher Mieterbund Landesverband Hessen e. V. Wiesbaden	Wolfgang Hessenauer Jost Hemming
Verband Wohneigentum Hessen e. V. Oberursel /Ts.	Herr Bauschke
Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland- Pfalz/Saarland e. V. Frankfurt am Main	Dr. Lutz Wentlandt

Institution	Name
Institut Wohnen und Umwelt GmbH Darmstadt (IWU)	Dr. Nikolaus Diefenbach
EUROSOLAR e. V. Bonn	Stephan Grüger
Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. - LDEW Strom/Fernwärme Frankfurt am Main	Michaela Schmidt-Schlaeger
SHK - Fachverband Hessen Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik Hessen Gießen	Jürgen Jakob
Gebäudeenergieberater in Hessen e. V. Viernheim	Jürgen Stupp
Viessmann Deutschland GmbH Allendorf	Manfred Greis
Energy Glas GmbH Wolfhagen	Manfred Schaub

Liste der Sachverständigen (Anhörung zum HEEWärmeG – Drucks. [18/1949](#) –)

Institution	Name
TU Darmstadt	Prof. Dr. Axel Wirth Evelyn Salber
hessenENERGIE GmbH Wiesbaden	Dr. Horst Meixner
Haus & Grund Frankfurt am Main Frankfurt	Rechtsanwalt Wolf-Bodo Friers

Punkt 1:**Mündliche Anhörung zu dem****Gesetzentwurf****der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG)****– Drucks. [18/1949](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden und Sachverständigen
– Ausschussvorlage ULA/18/9 –

(eingegangen im Mai/Juni 2010; verteilt: Teil 1 am 02.06.2010; Teil 2 am 08.06.2010; Teil 3 am 09.06.2010 und Teil 4 am 10.06.2010)

Der **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden, dankt für das Erscheinen der Sachverständigen und Anzuhörenden und stellt ihre Anwesenheit durch Namensaufruf fest. Sodann beginnt die erste Runde der Statements.

Frau **Schweitzer**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf enthält eine Verpflichtung zum Nachrüsten von Kühl- und Heizanlagen im Gebäudebestand unter Berücksichtigung erneuerbarer Energien, die auch die kommunalen Gebäude betrifft. Das Ziel des Gesetzentwurfs, den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern, ist ohne Zweifel richtig und entspricht vielen Aktivitäten von Kommunen. Gleichwohl – darauf haben wir bereits des Öfteren hingewiesen – sprechen wir uns gegen weitere Vorgaben aus, die die Kommunen zu konkreten Maßnahmen verpflichten. Vor allen Dingen sollten die finanziellen Kapazitäten der Kommunen nicht überstrapaziert werden.

Nun hat allerdings auch das Bundesumweltministerium einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vorsieht und Anforderungen an den Gebäudebestand der öffentlichen Hand formuliert. Eine hessische Regelung ist voraussichtlich auch nach Inkrafttreten dieser bundesgesetzlichen Regelung weiterhin möglich. Es sollte allerdings strikt darauf geachtet werden, dass die Kommunen durch eine hessische Regelung keinesfalls stärker als durch die bundesgesetzliche Regelung belastet werden.

Im Übrigen – damit komme ich zum zweiten Punkt – sprechen wir uns dafür aus, nicht, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, die Unteren Bauaufsichtsbehörden für sachlich zuständig zu erklären, sondern die Zuordnung der Aufgabe der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Organisationshoheit zu überlassen. Das bedeutet: Zuständig sollte der Gemeindevorstand derjenigen Städte sein, dem die Bauaufsicht übertragen ist.

Gestatten Sie zum Schluss einen Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen: In dem Gesetzentwurf ist nur dargestellt, dass Kosten im Zusammenhang mit dem Nachrüsten der Gebäude bestehen. Wir weisen auf unsere Einschätzung hin, dass ein erheblicher Sach- und Personalaufwand auf diejenigen Städte zukommt, die mit dem Vollzug des Gesetzes betraut sind. Diese Kosten sind natürlich angemessen auszugleichen.

Im Übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Schönen Dank, Frau Schweitzer, für Ihren kurzen und präzisen Vortrag. Wir haben sicherlich nachher ein Problem, wenn Sie weg sind und es noch Fragen an Sie geben sollte. Aber ich möchte an dieser Stelle die Fragerunde nicht eröffnen. Wenn sich Fragen ergeben sollten, die wir in Ihrer Abwesenheit nicht klären können, würden wir uns an Sie wenden.

(Frau Schweitzer: Ja, natürlich!)

– Herzlichen Dank. – Jetzt kommen wir zu den Sachverständigen, die vorab gehört werden, bevor wir zu den Anzuhörenden kommen.

Herr Prof. **Dr. Wirth:** Ich möchte es ganz kurz machen. Vielleicht ist es sinnvoller, später auf Fragen einzugehen. Die schriftliche Stellungnahme, die wir vorgelegt haben, enthält einige Punkte, die, wenn das Gesetz so kommen soll, geändert werden müssen. Wenn ich von „wir“ spreche, meine ich meinen Lehrstuhl, nicht mich alleine. Ich knüpfe an die Ausführungen von Frau Schweitzer an. Die Verteilung und die folgenden Fragen sind meines Erachtens noch nicht ausgegoren: Wer soll es dann überprüfen? Wie soll die Nachweispflicht sein? – Aber das sind eher Fragen für später.

Ich habe andere Stellungnahmen gesehen, bei denen es um Grundsätzliche geht: Sollen überhaupt Bestandsbauten einbezogen werden? – Wenn Sie die Entwicklung des Bundesgesetzes verfolgen, stellen Sie fest: Dort wurde „absichtlich“ nur auf Neubauten abgestellt, weil man natürlich gesehen hat, dass es mit den Bestandsbauten zu enormen Kostenproblemen für alle kommen wird. Die Bestandsbauten stellen die große Masse dar. Dazu möchte ich nicht Stellung nehmen. Das ist eine politische Frage, keine Frage für einen Sachverständigen. Es muss einfach entschieden werden, ob man die Kosten diesem Kreis aufbürden will.

Einige weitere Punkte: Wir haben in dem Gutachten die Frage angesprochen, wer tatsächlich der Kreis sein soll, wer grundsätzlich betroffen sein soll und ob es auch bei erbbaurechtlichen Fragen gelten soll. Man könnte daran denken, ob man das künftig in erbbaurechtlichen Verträgen beachten muss. Aber das ist eine Sondersache.

Man hat zum Teil das Bundesgesetz „abgeschrieben“ – das meine ich nicht negativ. Sollen die Anteile bei Bestandsbauten genauso hoch sein wie bei Neubauten? Das wäre natürlich eine relativ hohe Belastung.

Diese Dinge müssten im Einzelnen durchgesprochen werden. Aber ich glaube nicht, dass ich das jetzt schon alles ansprechen sollte. Die Punkte müssten noch geklärt werden. – Danke schön.

Herr **Dr. Meixner:** Der Entwurf bewegt sich im Bereich des Ordnungsrechts. Damit ist er nicht sehr ungewöhnlich, denn das ist auch bei der EnEV der Fall. Die Anforderungen in der EnEV werden durch das Energieeinsparungsgesetz allerdings insofern vorgegeben, als darin eine wirtschaftliche Vertretbarkeit gefordert ist. Im Gesetzentwurf findet sich zwar der Hinweis, es müsse um wirtschaftlich vertretbare Lösungen gehen, aber es gibt keine ähnliche Einschränkung.

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass eine Regelung, die auf den Gebäudebestand zielt, wie immer sie auch im Einzelnen aussehen mag, heutzutage von absoluter Priorität sein muss. Denn rund 40 % der Endenergie in Deutschland werden für die Beheizung von Gebäuden und für die Bereitstellung von Warmwasser verbraucht. 2008 betrug die neu errichteten Gebäudeflächen in Deutschland etwa 20 Millionen m². Dem stehen rund 3.500 Millionen m² im Bestand gegenüber.

Daraus ist klar ersichtlich, dass durch energiepolitische Maßnahmen, die nur bei Neubauten ansetzen – das ist bei der EnEV wie bei vielen anderen Maßnahmen zum guten Teil der Fall, z. B. beim EE-Wärmegesetz des Bundes –, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums jedenfalls keine signifikante Verminderung des Wärmebedarfs und keine kräftige Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Deckung dieses Bedarfs erreicht werden kann.

Sicherlich ist dieser Gesetzentwurf nicht alternativlos. Es gibt eine Reihe anderer Möglichkeiten. Zum Beispiel wurden bei der Diskussion um das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes Alternativen geprüft. Das waren ein Bonusmodell mit bundesweitem Ausgleichsmechanismus, Quotenmodell und Subventionierung über ein sehr stark aufgestocktes Marktanzreizprogramm. Das BMU hat sich damals nach dem Vergleich der Alternativen auch unter Einbeziehung von Experten und sachverständigen Instituten für das Nutzungspflichtmodell in Kombination mit flankierenden Fördermaßnahmen entschieden, weil man sich davon die größten Lenkungswirkungen, verhältnismäßig geringe Kosten und einen begrenzten Verwaltungsaufwand erhoffte.

Ich denke, das ist auch hier der Grund, warum man dieses wählt. Dennoch hat die Diskussion im Anschluss an das EE-Wärmegesetz und an die vorgenommene Einschränkung auf Neubauten gezeigt, dass das gewählte Instrumentarium von anderen Ressorts, insbesondere vom Bundeswirtschaftsministerium und vielen Wirtschaftsverbänden, kritisch beurteilt wurde und wird. Das ist jetzt sicherlich auch hier der Fall.

Allerdings muss man sich klarmachen, dass diese Kritik in der Regel in einer Antireglementierungspolemik verharrt und damit einer Nullalternative verhaftet bleibt. Ein konstruktiver Gegenvorschlag von vielen Kritikern ist leider bisher nicht zu finden, was angesichts des Problems, dass wir im Gebäudebestand unbedingt etwas tun müssen, politisch eine schwierige Ausgangslage konstituiert. Deshalb ist aus meiner Sicht fraglich, ob das angesichts der international vereinbarten und auf nationaler Ebene verkündeten Klimaschutzziele dauerhaft eine akzeptable Haltung sein kann. Das will ich nur vorab zur Diskussion hier sagen, die sich immer leicht im Grundsätzlichen bewegt.

Nun komme ich zum Entwurf im Einzelnen. Mir scheint der Fehler gemacht worden zu sein, dass der Text und damit auch diverse Vorgaben, die der Bund in seinem EE-Wärmegesetz für Neubauten formuliert hat, 1 : 1 übernommen werden. Hier werden aber Bestandsgebäude erfasst, und die Nutzungspflicht wird beim Austausch der Heiz- oder Kühlanlage ausgelöst. Das würde bedeuten, dass bei Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs alle Anforderungen, die der Bund für Neubauten formuliert hat, in Hessen genauso für Altbauten gelten würden. Das würde etwa bei der solaren Strahlungsenergie bedeuten, dass 15 % des Wärmeenergiebedarfs zu decken sind. Das ist mit der Regelung im EE-Wärmegesetz des Bundes identisch. Beim Neubau wären das vielleicht 15 % von 110 kWh pro Quadratmeter und Jahr. Beim Altbau wären das vielleicht 220 kWh pro Quadratmeter und Jahr, auf die die 15 % zu beziehen sind. Nun vereinfacht das EE-Wärmegesetz die Geschichte für den Bund insofern, als dort in einer Anlage Aperturflächen festgelegt sind, die man, wenn man sie baut, als Einhaltung werten kann.

Auf eine solche Anlage wird auch in dem Entwurf verwiesen, zum Beispiel in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs auf Nr. 1 der Anlage zum EE-Wärmegesetz. Das bedeutet, dass man auf die Bundesregelung verweist. Dem Gesetzentwurf war jedenfalls in der Fassung, die ich erhalten habe, keine eigene Anlage beigelegt.

Das wäre zwar weniger problematisch, weil man das Ganze für den Altbau mit bestimmten Solaranlagen mit der Fläche erledigen könnte. Andererseits ist mir das nicht so ganz klar, weil an anderer Stelle in dem Entwurf von einer eigenen Anlage geredet wird. In § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird Bezug auf „Nr. I bis VII der Anlage zum HEEWärmeG“ genommen. Irgendetwas stimmt da nicht. Wichtig wäre schon, etwas über die Einzelanforderungen zu erfahren. Das kann nur über diese Anlage geschehen.

Sollte die Anlage zum Bundesgesetz gemeint sein, bleibt das Thema, dass damit möglicherweise für den Altbau Forderungen aufgestellt werden, die als problematisch gewertet werden müssen und die man überprüfen sollte.

Ich will nur einen Punkt benennen. Das alte baden-württembergische Gesetz von 2007, das für Bestandsgebäude gilt, spricht z. B. mit Blick auf Biogase über eine Deckung von mindestens 10 % des Brennstoffbedarfs durch Biogas im Altbau und lässt auch eine Verwendung im Brennwärtekessel oder in normalen Kesselanlagen zu, wohingegen der Bund – aus guten Gründen – für die Verwendung von Biogas den Einsatz in einer Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung fordert. Dies ist auf jeden Fall zu klären. Die umstandslose Übertragung der Anforderung auf Bestandsgebäude ist so auf keinen Fall machbar.

Zur Zulassung von Ausnahmen: Auch hierbei kommt es zu einer Übernahme aus dem Bundesgesetz. In § 9 EE-Wärmegesetz steht das Gleiche wie im hessischen Entwurf. Man muss darauf hinweisen, dass die Regelung im Bundesgesetz für Neubauten überaus restriktiv ist. Es ist sehr schwer vorstellbar, dass allen Möglichkeiten der Erfüllung der Nutzungspflicht – das sind immerhin einige – sowie allen möglichen Ersatzmaßnahmen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder dass sie alle technisch unmöglich sind.

Aus meiner Sicht gibt es keine Ausnahme bei dem Bundesgesetz, sondern das ist ein Formalismus, der sich eigentlich erledigt, wenn man genau darauf schaut. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass alle zulässigen Maßnahmen zu einem unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Denn für Letzteres reicht es aus rechtlicher Sicht nicht aus, dass man individuell eine Belastung als zu hoch empfindet, sondern es braucht im konkreten Fall den Nachweis einer gravierenden Mehrbelastung im Vergleich zu Durchschnittswerten. In Baden-Württemberg wird das so praktiziert, dass man von etwa 50 % Mehrkosten gegenüber dem Durchschnittswert ausgeht. Dass dies bei allen Alternativen, die dort auftreten, nachgewiesen werden könnte, halte ich schlicht für unmöglich.

Das heißt, wenn man dies so übernimmt, entsteht eine sehr restriktive Situation. Man muss überlegen, ob man das so haben will. Ich habe den Verdacht, dass das nicht genau geprüft wurde. Daher scheint mir diese Regelung überarbeitungsbedürftig.

Ich will noch darauf hinweisen, dass es eine ganze Reihe von Abweichungen der Regelungen gibt, die in anderen Bundesländern für den Bestand diskutiert werden oder schon bestehen. Das betrifft z. B. Baden-Württemberg. Dort ist bereits als Ausnahme zu werten, wenn für das Bestandsgebäude keine geeignete, handelsübliche solarthermische Anlage zur Verfügung steht. Das wird oft vergessen. Bereits dann kann die Pflicht entfallen, und nicht, wenn alle anderen Alternativen auch nicht infrage kommen.

Ähnlich wird z. B. in Berlin bei dem derzeit diskutierten, inzwischen mehrfach variierten Klimaschutz-Gesetzesentwurf erörtert, wie Ausnahmen aussehen sollten. Meine Empfehlung wäre, sich das noch einmal anzuschauen und nach Möglichkeiten zu suchen, intelligente Ideen zu übernehmen. Interessant ist, dass es in Berlin auch Ansätze gibt, den ganzen Bereich nicht am Heizkesseltausch festzumachen. Denn es liegt natürlich auf der Hand, dass das Möglichkeiten der Fehlsteuerung enthält, weil versucht wird, alte Schätzchen weiterzubetreiben – sei es fünf Jahre lang. Man kann alte Kesselanlagen – ich kann Ihnen das versichern – fast endlos flicken. Das kann aber nicht Ziel des Gesetzesentwurfes sein.

Ein letzter Punkt. Es ist zwar klargelegt, dass im Vollzug Schornsteinfeger eingeschaltet werden. Insofern ist mir auch klar, wie die Behörden zu ihrem Wissen kommen können, wann ein Heizkessel getauscht wird. Aber der Vollzug ist keineswegs so billig zu haben, wie es hier steht. Sie müssen bei Einbeziehung des Bestandes mit einer ungleich höheren Zahl von Ausnahmeanträgen und Kontrollvorgängen als bei Neubauten rechnen.

Herr **Friers**: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist sehr schön, dass ich direkt im Anschluss sprechen kann, denn ich möchte das Wort „Antiregelungspolemik“ aufgreifen. Auch ich bin ein Verfechter der Antiregelungspolemik. Ich muss eigentlich gar keine Alternative dazu bieten, denn wir brauchen sie nicht. Denn die Bestände sind besser als ihr Ruf. Das wissen wir aus Schleswig-Holstein, aus einem Feldversuch. Schleswig-Holstein kann man sehr gut mit Hessen vergleichen, denn 83 % der Gebäude in Hessen sind Ein- und Zweifamilienhäuser. Wir reden also im Wesentlichen über diesen Bestand.

Der Bestand ist besser als sein Ruf, weil die Eigentümer modernisieren. Aber sie modernisieren anders, als es dieses Gesetz vorsieht, denn sie modernisieren in wesentlich längeren Zeitfolgen. Der durchschnittliche Eigentümer eines Ein- und Zweifamilienhauses und der private Vermieter finanzieren Modernisierung aus seinem Vermögen. Weil sehr viele Eigentümer über 60 oder gar 70 Jahre alt sind, bekommen sie gar kein Geld für die Modernisierung, wenn sie sie nicht aus ihrem Vermögen bezahlen.

Das ergibt am Ende, dass der Zwang kontraproduktiv ist und eher dafür sorgt, dass Modernisierungsmaßnahmen verschoben werden. Das sehen wir gerade in Baden-Württemberg. Wir haben dort einen zweiten Feldversuch. Wir sehen, wie es wirkt, wenn man zu etwas zwingt. Modernisierungen werden verschoben, und Anlagen werden geflickt, weil die Eigentümer derzeit kein Geld haben, um diese Modernisierungen durchzuführen. Es gibt sogar eine leichte Tendenz – das sage ich ganz vorsichtig – zur Schwarzarbeit. Weil es nämlich der reguläre Sanitärbetrieb nicht mehr macht, wird gesagt: Flick den Kessel, ohne dass wir darüber sprechen. – Sie werden das nicht kontrollieren können, aber Sie zwingen Eigentümer, die nicht in der Lage sind, es zu finanzieren, Maßnahmen durchzuführen.

60 % der privaten Vermieter erzielen mit ihrer Immobilie keine Rendite. 40 % leben von der Hand in den Mund. 20 % machen sogar Verlust. Diese Zahlen muss man kennen. Ich nenne eine letzte Zahl: Eine Maßnahme zur Ertüchtigung einer Heizung bzw. zum Einsatz erneuerbarer Energien kostet zwischen 10.000 und 20.000 €. Das muss aus einem Vermögen genommen werden, das eigentlich für die private Altersvorsorge gedacht war. Denn der überwiegende Anteil der privaten Eigentümer hat seine Immobilie zur privaten Altersvorsorge. Niemand würde in diesem Raum vorschlagen, den Rentnern 20.000 € Rente wegzunehmen, um neue Kühlschränke anzuschaffen. Also müsste man das am Ende bitte auch berücksichtigen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. – Die Abgeordneten können nun Fragen an die Herren Sachverständigen stellen, die vorgetragen haben.

Abg. **Ursula Hammann:** Es ist klar erkennbar, dass alles getan werden muss, um den Klimaschutz zu unterstützen, und dass das gerade im Wohngebäudebestand notwendigerweise umzusetzen ist, selbst wenn die Feldversuche, was Schleswig-Holstein angeht, aussagen, dass die Situation besser ist als gedacht.

Dennoch würde ich gerne, losgelöst vom Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, darüber sprechen, welche Alternativen wir hätten. Gibt es eine andere Möglichkeit, wie man Menschen dazu bringen kann? Eben wurde von Herrn Rechtsanwalt Friers von „Haus & Grund“ dargestellt, dass die finanzielle Situation nicht immer so rosig ist, dass die Menschen gleich bereit sind, in neue Energie zu investieren, gerade wenn die finanzielle Lage einfach nicht entsprechend ist. Welche Möglichkeiten könnten Sie sich vorstellen, wie man unabhängig von der Haushaltssituation weitere Fördermöglichkeiten eröffnen könnte, damit die Menschen in eine Lage kommen, in der sie eher bereit sind, auf erneuerbare Energien umzusteigen? Denn letztlich ist es auch gut für ihr Portemonnaie, wenn sie nicht mehr so viele Heizkosten zu zahlen haben. Wäre also eine Art Förderung denkbar, dergemäß die durch eine Sanierung eingesparten Energiekosten dennoch weiter aufgebracht werden sollten, um eine Art Kredit zu tilgen? Oder könnte man eine Abgabe pro Kilowattstunde erheben und sie in einen Fördertopf fließen lassen, der von der Haushaltsslage unabhängig ist, um daraus Programme zu finanzieren? Wäre das etwas, was auch in Ihren Kreisen – vielleicht auch positiv – diskutiert wird?

Das ist für mich die Hauptfrage. Denn es hängt stark mit der Akzeptanz der Menschen zusammen, wenn wir eine Veränderung in diesem Bereich erreichen wollen. Wir müssen etwas tun.

Abg. **Manfred Görig:** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Wirth und an Herrn Dr. Meixner. Ich habe Ihrer schriftlichen Stellungnahme und Ihrem mündlichen Statement entnommen, man könne nicht alle Anforderungen, die das EE-Wärmegesetz des Bundes für Neubauten vorsieht, einfach für die Altbauten übernehmen. Was wäre denn aus Ihrer Sicht wichtig zu verändern, um es besser für die Altbauten darstellen zu können?

Abg. **Peter Stephan:** Zunächst stimme ich Frau Hammann zu, dass es vor allem darum geht, Akzeptanz bei den Menschen draußen zu erreichen. Der Begriff „Zwang“ schreckt eher ab.

Zum Zweiten halten wir es für sehr viel wichtiger, uns auf das Energiesparen als auf den Einsatz von regenerativen Energien zu beziehen – unabhängig davon, dass beides erfolgen muss.

(Abg. Timon Gremmels: Widerspruch! – Gegenruf von der CDU: Das ist kein Widerspruch!)

Ich komme nun zu meinen konkreten Fragen. Wir haben eben von Herrn Friers gehört, dass es für die Menschen uninteressant sei, in den Gebäudebestand zu investieren. Wir wissen aber auch, dass momentan die Immobilienpreise, gerade für Ein- und Zweifamilienhäuser, zumindest in großen Teilen unseres Landes relativ stark sinken. Gibt es Erfahrungswerte, wie sich die Immobilienpreise für energetisch sanierte Ein- und Zweifamili-

enhäuser entwickeln? Gibt es die Entwicklung, dass deren Preise beispielsweise stabiler bleiben? Kann das ein Argument sein, Menschen zu überzeugen, etwas zu tun?

An Herrn Meixner richte ich folgende Frage: Sie haben vorhin gesagt, der Austausch von Heizkesselanlagen taue nicht als Anlass. Gibt es aus Ihrer Sicht andere Anlässe, die regulatorisch so gemacht werden könnten, dass man irgendeinen anderen Grundpunkt findet, an dem man die Frage der energetischen Sanierung oder der regenerativen Energien festmachen kann?

Meine dritte Frage richtet sich an alle und bezieht sich auf die Förderung. In einer der Stellungnahmen ist angesprochen worden, wir wüssten nicht, was die Förderung koste. Hat irgendjemand einen Ansatz oder eine Idee, wie viel Geld wir brauchten, um ein solches Gesetz mit Förderungen zu unterstützen?

Abg. **Marjana Schott:** Meine Frage richtet sich an Herrn Friers und bezieht sich auf die bestehenden Regelungen zur Umlage von Modernisierungskosten auf Mieter. Dafür gibt es eine Obergrenze. Wir nehmen einmal an, dass so eine Sanierung einen Betrag in der Größenordnung erfordert, die Sie vorhin genannt haben, vielleicht auch noch ein bisschen mehr. Wenn man diese Obergrenze einhalten würde, würde das Belastungen von 100 bis 300 € im Monat ergeben. Was hat das für Auswirkungen? Sehen Sie da Nachregelungsbedarf? Ich habe das Gefühl, dass man Mieter verliert, wenn man in einer solchen Größenordnung die Miete erhöhen würde. Muss dann anders gefördert werden? Können Sie dazu noch etwas sagen?

Abg. **René Rock:** Wir haben schon die eine oder andere grundsätzlich unterschiedliche Stellungnahme gehört. Die Frage ist, ob man dieses Gesetz überhaupt braucht oder ob es unbedingt sein muss – vor allem anders ausgestaltet, also besser auf den Bestand abgestimmt.

Mich interessiert Folgendes. Es gibt in den Stellungnahmen an der einen oder anderen Stelle Hinweise über Erkenntnisse, wie wirksam so etwas ist. Ich bitte alle Sachverständigen, uns mitzuteilen, ob sie Erkenntnisse über die Wirksamkeit solcher Maßnahmen haben. Denn, wie von „Haus & Grund“ ausgeführt wurde, es besteht immer die Gefahr, dass man das Gegenteil dessen erreicht, was man mit der Verschärfung solcher Regelungen eigentlich erreichen will. Gibt es Zahlen oder Erkenntnisse, auf die man sich berufen kann – vielleicht mit ähnlichen Maßnahmen? Es gibt schon seit Ewigkeiten Förderungen in allen möglichen Bereichen. Hat man darüber vergleichbare Kenntnisse? Denn wir wollen etwas Positives erreichen und uns nicht viele Gedanken machen, um nachher kontraproduktive Ergebnisse zu haben.

Herr Prof. **Dr. Wirth:** Zur Information der Anwesenden sage ich Folgendes. Ich bin Jurist, und wir haben überprüft, ob das Gesetz in dieser Art umzusetzen ist. Da ist noch viel zu machen – nicht weil es schlecht gemacht ist, sondern das ist unheimlich viel Arbeit. Es fängt an mit den Verweisungen im Bundesgesetz; es könnte so nicht auf den Weg gebracht werden. Aber das ist an sich mehr das Formale.

Ich fange bei der ersten Frage von Frau Hammann zum Gesetz überhaupt an. Sie sagen, wir brauchten es. Dazu, wie gesagt, will ich mich nicht äußern. Es wäre ein Kompromissvorschlag, die Werte, die das Bundesgesetz enthält, zu reduzieren und zu sagen:

Wir wollen das Gesetz politisch, aber vielleicht mit reduzierten Ansätzen. – Neubauten und Bestandsbauten kann man nicht vergleichen.

Der Investitionsstau in Baden-Württemberg hat sich, glaube ich, gezeigt, als das Gesetz kam. In dem Quartal davor hat man noch sehr viel saniert – ohne Druck des Gesetzes. Als das Gesetz in Kraft war, ist für eine gewisse Zeit gar nichts mehr passiert. Diese Gefahren bestehen natürlich, aber ob das zutrifft, weiß ich nicht.

Es wäre auch eine Möglichkeit, sich mit den anderen Ländern abzustimmen, bevor man einen Alleingang startet. Aber auch das ist eine politische Entscheidung. Vielleicht sollte man herausarbeiten, dass bei Bestandsbauten ganz andere Beträge als bei Neubauten im Raum stehen, um vielleicht mit reduzierten Ansätzen zu arbeiten. Aber das wäre nur ein Kompromissvorschlag.

Herr **Dr. Meixner**: Zunächst komme ich zur Frage: Gibt es instrumentelle Alternativen? Einige, die auf Bundesebene diskutiert wurden, waren Kombinationen, die ordnungsrechtliche Ansätze zumindest beinhalteten, wenn sie auch nicht ausschließlich darauf abgestellt waren. Ansonsten muss das hässliche Wort „Subventionierung“ benutzt werden.

Sie können auch sagen, dass es ein paar recht positive Erfahrungen aus früheren Zeiten gibt, Stichwort: § 82 a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Das hat für den Eigennutzer interessante Möglichkeiten der steuerlichen Entlastung bedeutet. Diesen Paragraphen gibt es in der Form nicht mehr.

Andererseits entnehme ich der Tagespresse, dass niemand mehr Geld ausgeben kann. Die wenigen Förderprogramme

(Abg. Ursula Hammann: Die geschrumpften Förderprogramme!)

im Vergleich zu dem, was im Bereich des MAP diskutiert wurde, sind gestoppt worden. Ich sehe folgendes Problem: Ich kann Ihnen viele Alternativen anbieten, jedoch kosten sie die öffentliche Hand allesamt Geld.

(Abg. Ursula Hammann: Das stimmt!)

Wir können darüber streiten, wie viel das ist, aber wir reden über richtig hohe Beträge. Das sind die Alternativen.

Ich bin erst einmal davon ausgegangen, dass man bei diesem Gesetzentwurf sagt: Wir wollen uns des Problems des Bestandes annehmen. Wir wollen das vielleicht auch kosteneffizient machen. Aber wir können das nicht mit staatlichen Mitteln tun, sondern es allenfalls mit staatlichen Mitteln flankieren. – Das ist natürlich ein Problem. Da steht, es solle hessische Landesprogramme geben. Kein Mensch weiß, ob es sie geben kann, weil vielleicht kein Geld dafür vorhanden ist. Insofern steckt darin ein Problem; das ist überhaupt keine Frage. Ich kann Ihnen aber kein ideales Instrument vorstellen und sagen: Damit geht es. Das beschleunigt die Entwicklung im Altbaubestand und kostet weder die öffentlichen Haushalte noch die anderen Leute etwas. Das kann nicht sein. Wie denn auch?

Die zweite Frage kam von Herrn Görig. Wenn man auf Landesebene so etwas macht – egal was –, braucht man dezidiert und sehr genau eine Regel für Altbauten. Dann muss

man sich auch über die Technik Gedanken machen. Um es auf den Gesetzestext zu bringen: Man braucht dann tatsächlich Anlage I bis VII zu diesem Gesetz, in der die Anforderungen fixiert sind. Gleiches gilt für die Ausnahmen. Dann muss man sich dieser nicht sehr angenehmen und sehr detailreichen Aufnahme annehmen.

Ich gebe natürlich auch Kritikern recht, die sagen: Es kann doch im Augenblick eigentlich gar nicht so sehr um erneuerbare Energien gehen; es müsste vielmehr um mehr Energieeffizienz, also um die Dämmtechnik, gehen. – Das alles ist richtig. Das verkünde ich seit 30 Jahren, aber niemand hat mir zugehört. Weil das so ist, muss man jetzt natürlich überlegen, wie man an das Problem herankommt. Der Bund hat notgedrungen eine Lücke gelassen und gesagt, das könnten die Länder regeln. Diese Lücke sollte offenbar ausgefüllt werden.

Sicherlich kann man sich da auch anderes vorstellen. Ich verweise auf die Stellungnahme des Instituts für Boden und Umwelt, das ein integriertes Programm vorgeschlagen und entsprechende Details genannt hat. Das kann man sich vorstellen; es ist aber ein gänzlich anderes Vorhaben. Ich will gleich dazusagen: Es kostet auch Geld, und es kostet noch mehr Geld.

Ich möchte aber dennoch sagen: Ersatzmaßnahmen scheinen mir manchmal objektiv wichtiger zu sein als die Maßnahmen, die nun als Nutzungspflichten verankert sind. Wenn ich heute neu zu bauen hätte, würde ich selbstverständlich nur zwei Maßnahmen in Betracht ziehen, wenn ich die Bundesvorschriften nutzen will. Ich würde bei der Firma Viessmann oder Buderus – ich nenne beide – eine Anlage kaufen, die auch eine solarthermische Komponente hat. Das ist das Einfachste.

Zum Zweiten. Die 15%- Übererfüllung nach der EnEV kann ich Ihnen schon rechnerisch vormachen. Dafür brauche ich gar nichts zu tun, sondern muss für den Energieausweis nur anders rechnen. Aber ich könnte vielleicht an der Stelle ein bisschen mehr tun, denn es kostet nicht viel mehr. Aber das ist bei Altbauten natürlich ein etwas anderes Problem, und es wird anders wahrgenommen. Dennoch sind Ersatzmaßnahmen wichtig, und dennoch müsste man, wenn man über Altbauten redet, auch bei den Ersatzmaßnahmen etwas tun.

Ich bin nach den Anlässen für energetische Sanierung gefragt worden, die anderswo genutzt werden. Zum Beispiel wurde in Berlin – das ist inzwischen wieder raus – ein Doppelkriterium diskutiert. „Doppelkriterium“ heißt: Zum einen sagt man, dass die Heizungsanlage ein bestimmtes Alter haben muss; dann muss sie saniert werden. Dann weiß man – hoffentlich steht auf dem Schildchen, von wann die Heizungsanlage ist –: Wenn sie 20 oder 25 Jahre alt ist, greift die Nutzungspflicht. Zum anderen hat man gesagt, dass die Heizungsanlage zu sanieren ist, wenn sie sowieso erneuert werden muss.

Es gibt einen anderen Vorschlag, der beispielsweise auf Folgendes abstellt. Wir müssen Gebäudeklassen einteilen und den Gebäudeeignern eine Vorgabe machen – damit das langfristig planbar wird –, die sie in den nächsten fünf Jahren erfüllen können. Sie wissen dann, dass auf sie eine Nutzungs- oder Modernisierungspflicht zukommt. Man kann sie von Gebäudeklassen in Kombination mit Energiekennwerten abhängig machen. Das hat das Problem, dass man auf technische Werte zurückgreifen muss, die beispielsweise durch einen Energieausweis à la EnEV definiert sind. Das ist problematisch, sehr aufwendig und vom Kontrollaufwand her nicht einfach. Das wird zurzeit z. B. vom BUND und vom Vermieterverein in Berlin in verschiedenen Variationen vorgeschlagen.

Zur Wirksamkeit von Maßnahmen will ich nur zwei Punkte nennen. Mir ist natürlich auch bekannt, dass man sagt: Schau dir doch Baden-Württemberg an. Was ist denn passiert, als dieses Gesetz kam? Da hat man noch ganz schnell ein paar Heizungen ausgetauscht. – Was wäre denn daran schlimm, wenn sie nur ausgetauscht wurden, um dieser Nutzungspflicht zu entgehen? Besser als die alten Anlagen waren sie auf jeden Fall. Das ist mit allen ordnungsrechtlichen Vorschriften so. Das ist auch mit der EnEV so gewesen. Es ist bei jeder Verschärfung der EnEV so, dass man sagt: Ich will lieber noch schnell etwas tun, bevor die Anforderungen verschärft werden. – Dennoch ist niemandem etwas viel Besseres eingefallen, als diesen Bereich durch solche Vorgaben zu regeln. Die Amerikaner nennen sie „standards“; dann hört es sich schon nicht mehr so schlimm an.

Herr **Friers**: „Akzeptanz“ ist ein gutes und wichtiges Stichwort. Damit beschäftige ich mich bei „Haus & Grund“ seit über sieben Jahren. Wie kann man solche Maßnahmen so vorbereiten, dass man sie tatsächlich durchsetzen kann?

Dabei komme ich noch einmal auf das Stichwort Alter zu sprechen. Das durchschnittliche Mitglied bei „Haus & Grund“ ist 60 Jahre alt. Das ist auch das Alter des durchschnittlichen privaten Eigentümers. Dazu möchte ich ein Beispiel aus Frankfurt anführen. Frankfurt hat einen sehr guten Vermietermarkt. Wenn Sie dort ein Grundstück haben, sind Sie eigentlich glücklich. In Frankfurt gibt es noch sehr viele Baulücken. Wir versuchen gerade, Projekte in Frankfurt zu etablieren, um diese Baulücken zu nutzen. Sie werden es nicht glauben: Die privaten Eigentümer haben daran in der Regel kein Interesse, weil sie älter sind und sagen: Was soll ich mich noch damit beschäftigen? Warum soll ich mir noch diesen Ärger, den Bauantrag, den ganzen Kram an die Backe holen? Ich warte lieber ab; meine Erben sollen das machen. – Bei solchen Maßnahmen muss man immer berücksichtigen, dass es bei den älteren Eigentümern große Beharrungstendenzen gibt.

Die zweite Frage lautete: Hat die energetische Qualität eines Gebäudes Auswirkungen auf den Kaufpreis? Das ist eine Marktfrage. Wenn Sie ein neues Gebäude kaufen, wird darauf geachtet. Wenn Sie ein Bestandsgebäude kaufen, das irgendwo in Hessen steht, wo mittlerweile richtige Wegzugtendenzen sind, regelt sich das über den Marktpreis, also über den Kauf- bzw. über den Verkaufspreis des Gebäudes. Wir stellen aber fest, dass in der Regel die energetische Qualität bei einem Gebrauchtgebäude kaum eine Rolle bis gar keine Rolle spielt. Wir sehen das auch beim Energieausweis. In der Praxis spielt bei der Vermietung der Energieausweis fast überhaupt keine Rolle. Das ist einfach so; das muss man so hinnehmen.

Es wurde eine Frage zu den Umlagen gestellt. Ich glaube, Sie meinen damit die Modernisierungsmieterhöhung. Der Vermieter kann, wenn er modernisiert, 11 % der Kosten pro Jahr, verteilt auf die Wohnungen, auf die Miete aufschlagen. Insofern ist es nicht ganz eine Umlage. Nur ein Fünftel der privaten Vermieter erhöht nach einer Modernisierung aus diesen Gründen die Miete. Erstens ist es ein sehr formales Verfahren. Zweitens ist auch das eine Marktfrage. Wenn ich eine Wohnung habe, bei der ich froh bin, dass ich keinen Leerstand habe, erhöhe ich nach einer Modernisierung nicht die Miete. Wenn ich aber eine tolle Wohnung im Frankfurter Westend in bester Lage habe, kann ich natürlich die Miete erhöhen. Die Frage, ob der Vermieter dort erhöhen kann und ob er überhaupt erhöht, muss man, auch wenn man hessenweit schaut, immer regional beantworten.

Zur letzten Frage nach der Wirksamkeit von Maßnahmen: In dem Bereich fällt mir trotz meiner über siebenjährigen Tätigkeit bei „Haus & Grund“ nichts ein. Aber im wohnungswirtschaftlichen Bereich waren zwei Maßnahmen sehr erfolgreich. Erstens bedeu-

tet die Eigenheimzulage eine Direktförderung für ein bestimmtes Gebiet. Zweitens war auch die Steuerabschreibung, die schon genannt wurde, eine wirksame Maßnahme. Aber diese Maßnahmen kosten natürlich Geld.

Abg. **Manfred Görig:** Ich möchte Herrn Friers fragen, ob eine angepasste Förderung bei diesen Maßnahmen für die energetische Sanierung einen Einfluss auf die Grundeigentümer hat. Die Förderung, die wir in unserem Gesetz vorgesehen haben, kann natürlich nur umgesetzt werden, wenn uns die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die wir schon mehrfach gefordert haben.

Zum anderen sagten Sie, die Grundeigentümer seien im Durchschnitt 60 Jahre alt, hätten ein bestimmtes Beharrungsvermögen und wollten nichts verändern. Das bedeutet eigentlich, dass man an dieser Stelle eingreifen muss. Denn wenn wir nichts tun, wird sich dieses Beharrungsvermögen nicht ändern. Das bedeutet aber für uns, die wir etwas im Bereich Altbau tun wollen, dass wir eigentlich nur mit ordnungspolitischen Maßnahmen überhaupt etwas bewegen können. Sonst gehen wir immer weiter voran, ohne dass irgendetwas geschieht. Das ist für mich also eher ein Argument dafür, zu sagen: Wir müssen es tun.

Abg. **Peter Stephan:** Ich habe drei Nachfragen an die Sachverständigen. Die erste Frage bezieht sich auf die Tatsache, die wir eben diskutiert haben. Im Bestand bei der Nutzung regenerativer Energien das gleiche Ziel zu erreichen wie beim Neubau ist sehr viel teurer, der Aufwand ist viel höher. Gibt es einen Faktor, sodass man sagen kann: „Das ist der 1,5-, der 1,8- oder der 2,3-fache Aufwand“? Das wäre im Hinblick auf die Frage, wie viel man fordern kann, überlegenswert.

Meine zweite Frage richtet sich wiederum an Herrn Friers. Sie haben jetzt sehr viel über die 60-Jährigen gesprochen, die wir momentan nicht ausreichend motivieren können, etwas beim Sanieren oder bei der Nutzung regenerativer Energien zu tun, weil die folgende Perspektive im Vordergrund steht: Wie lange dauert es, bis diese Maßnahme bezahlt ist? Gebe ich mein Geld lieber in Mallorca als hier für die Haussanierung aus? – Gibt es aus Ihrer Sicht Ansatzpunkte oder Instrumente, mit denen man diese Altersgruppe dazu bewegen könnte, bei der energetischen Sanierung in Vorlage zu gehen?

Ich will die Sachverständigen mit einer dritten, etwas provozierenden Frage konfrontieren, auf die ich gerne eine Antwort hätte. Halten Sie es volkswirtschaftlich für sinnvoll, die Solarförderung zu reduzieren und dafür das übrige Geld in die energetische Sanierung und in die entsprechenden Programme zu stecken? Hätten wir dann im Endeffekt nicht mehr für das Klima erreicht als mit dem Programm, das wir heute fahren?

Herr **Friers:** Zum Stichwort Beharrungsvermögen. Es war natürlich nicht so gemeint, dass es wirklich eine Verweigerungstendenz gibt, etwas zu tun, sondern alles dauert ein bisschen länger. Man muss mehr Überzeugungsarbeit leisten. Sie dürfen eben auch nicht vergessen – das hatte ich eingangs schon erwähnt –, dass bestimmte Gelder aus dem eigenen Vermögen für bestimmte Maßnahmen verwendet werden. Wenn ich 20.000 € für die Dachsanierung zurückgelegt habe, weil das Dach gemacht werden muss, und mir der Gesetzgeber sagt: „Jetzt wird aber nicht das Dach gemacht, sondern jetzt ist deine Heizung dran“, kann ich auch nicht nach Mallorca fahren, sondern muss mein Dach und meine Fenster machen.

Es geht also darum, den privaten Eigentümern mehr Zeit zu lassen. Nutzen Sie die Zeit, um Überzeugungsarbeit zu leisten, weil immer die Tendenz besteht, etwas mit der Immobilie zu machen. Der Standard der privaten Immobilien ist nicht schlecht. Die privaten Eigentümer, die natürlich den überwiegenden Anteil der Immobilieneigentümer stellen, haben einen sehr engen Bezug zu ihrer Immobilie. Die Immobilie ist ihnen sehr wichtig. Das merken wir jeden Tag bei über 300 Beratungen alleine in Frankfurt. Es gibt sowohl einen Bezug als auch den Willen, etwas zu tun.

Man hört eher Vorbehalte in der Presse, dass sich die Modernisierungsmieterhöhung nicht lohne oder schwierig sei. Wir versuchen immer gegenzusteuern, eher zu motivieren und Anreize zu geben, etwas an der Immobilie zu tun, wenn der eine oder andere den Vorteil noch nicht erkannt hat. Eine meiner Forderungen lautet also: Lassen Sie Zeit.

Herr **Dr. Meixner**: Zur Frage, ob die Anforderungen für Altbauten immer zu höheren Kosten führen, sage ich Folgendes. Wenn das überhaupt so ist, ist es immer nur dann der Fall, wenn sie exakt identisch sind. Sie waren eben für den Neubau konzipiert. Höhere Anforderungen, die für den Neubau gelten – mein Beispiel war die 15-prozentige Unterschreitung der EnEV, die jeweils gilt –, machen es beim Altbau natürlich sehr viel teurer. Das ist klar.

Aber wenn Sie sowieso eine Heizung austauschen müssen, fallen die Kosten sowieso an. Beim Einfamilienhaus sind das die Mehrkosten einer Solaranlage. Jetzt können wir ein bisschen hin- und herrödeln. Sie können Herrn Greis fragen; der weiß es vielleicht besser. Sagen wir einmal, wir reden über 4.000 € bei einem Einfamilienhaus. 4.000 € sind die Mehrkosten einer mit Solarthermie unterstützten Gasbrennwertheizung gegenüber einer Gasbrennwertheizung gleicher Größe und gleichen Typs ohne selbige Anlagen. Ich bitte, mich zu korrigieren, wenn ich falsch liege, Herr Greis. Die Solarförderung zu reduzieren, um die Dämmung zu fördern, wäre doch nur dann interessant, wenn wir von den wenigen Mitteln absehen, die in die Solarthermie fließen, die bitter nötig sind, um diesen Markt weiterzuentwickeln und diese Technologie am Laufen zu halten – oder man muss es ganz abschaffen.

Aber wenn es überhaupt Mittel gibt, über die man redet, sind es doch die Mittel für die Fotovoltaik. Wenn Sie diese Mittel meinen, muss ich Sie auf Folgendes hinweisen. Wenn Sie diese Mittel abschaffen, bekommen die Stromkunden zwar eine Entlastung, aber Sie haben nicht mehr Geld, um damit etwas zu fördern. Denn wir haben die Mittel nicht im öffentlichen Haushalt, sondern sie sind eine Umlage.

Abg. **Manfred Görig**: Ich hatte Herrn Friers gebeten, mir darzulegen, wie eine finanzielle Förderung auf die Hauseigentümer wirkt. Gibt es einen Punkt, an dem die Grundeigentümer sagen: „An dem Punkt wäre ich bereit, etwas zu machen“? Welche Fördermaßnahmen sind aus Ihrer Sicht erforderlich?

Herr **Friers**: Dazu haben wir Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Abrufen der KfW-Mittel, denn diese werden zum erheblichen Teil von privaten Eigentümern abgerufen. Problematisch sind nur die Mittel, die über die Hausbank laufen, weil Hausbanken häufig nicht darauf hinweisen. Wenn ich als 70- oder 80-Jähriger einen Kredit von der Bank brauche, bekomme ich ihn nicht mehr. Ansonsten ist eine Förderung, die einfach sowie verständlich ist und auch kommuniziert wird, durchaus eine in der Praxis funktionierende Maßnahme.

Vorsitzender: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der Fragerunde an die Sachverständigen. – Es gibt ein kleines Problem, das wir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – jetzt lösen werden. Herr Prof. Maslaton ist in meinem Tableau als Anzuhörender aufgeführt. Er war der Meinung, als Sachverständiger hier zu sein. Wir machen es so, Herr Prof. Maslaton, dass Sie jetzt dran sind und wir danach in der Liste der Anzuhörenden fortfahren.

Herr Prof. **Dr. Maslaton:** Herzlichen Dank. Ich lege schon Wert darauf, dass ich als Hochschullehrer geladen bin. In meiner Anwaltstätigkeit mache ich das seit über zehn Jahren. Insofern gibt es einen Schnittpunkt; das passt ganz gut.

Lassen Sie es mich auf drei Punkte reduzieren – wobei ich das eben nicht wie die Lobbykollegen, sondern wirklich inhaltlich machen möchte.

Zur inhaltlichen Frage des Altbaus muss man sagen, dass der Gesetzentwurf an einer zentralen Stelle zu kurz greift. Wenn man diese Unterscheidung macht, muss man sie richtig definieren. Wir haben in der Gesetzgebungstechnik gelernt – darauf möchte ich grundsätzlich hinweisen –, dass man das auf das Anlagensystem verschiebt. Das ist eine ganz negative Tendenz; das ist ganz schlechtes Handwerk. Man muss es in den primären Gesetzestext bringen. Sie müssen sich immer vor Augen halten, dass der Richter im Zweifel unter den Gesetzestext subsumiert.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel geben. Im neuen EEG haben Sie mehrere Anlagen mit zwei Positiv- und drei Negativlisten. Das können Sie nicht mehr anwenden. Das ist eine ganz schlechte handwerkliche Eigenschaft, die Sie durch alle Fraktionen und durch alle Regierungen hindurch finden, die die Probleme verlagert. Das heißt, der Kernansatz muss lauten, dass ich im Gesetzestext eine richtige Differenzierung zwischen Alt- und Neubau vornehme.

Zum baden-württembergischen Gesetzentwurf mag man stehen, wie man will. Aber dort hat man genau das getan: Man hat handwerklich sauber gearbeitet und die Definition in den Gesetzestext vorgezogen. Im gesamten Bereich der Erneuerbare-Energien-Gesetze werden diese Fehler gemacht. Haben Sie bitte immer vor Augen, dass es sich dabei im Kern nicht um öffentliches Recht handelt, das staatlich angewendet wird, sondern dass es die Bürger im Zweifel beim Landgericht durchsetzen müssen. Das können sie mit diesen Anlagenapparaten nicht tun. Es ist eine ganz schlechte handwerkliche Mentalität.

Ich will auf einen zweiten Punkt hinweisen. Ich glaube, grundsätzlich wird immer wieder etwas vergessen: Jeder spricht von Nachhaltigkeit, ohne sich das vor Augen zu führen. Das hier ist ein gutes Beispiel dafür, denn es wird von „flüssiger Biomasse“ gesprochen. Flüssige Biomasse unterliegt der Biomasseverordnung. Auch da muss sauber gearbeitet werden. Wenn man keine nachhaltige Biomasse haben will – das kann man vom Markt her gut vertreten; ob das EG-rechtswidrig ist, lasse ich offen –, sollte man das sagen. Das führt übrigens dazu, dass insbesondere diese Form erneuerbarer Energien kostengünstiger wird. Man muss inhaltlich im Gesetzestext nacharbeiten: Ist mit „flüssiger Biomasse“ Biomasse im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnung gemeint – in Parenthese gesprochen –, bekomme ich sie nicht zertifiziert; dann ist dieser Gesetzestext so nicht anwendbar.

Der dritte Punkt ist mehr redaktioneller Natur. In § 9 muss es, glaube ich, an zwei Stellen „oder“ heißen, weil Sie sonst eine kumulative Regelung haben.

Ich greife gerne die Frage der Berichtspflicht auf. Dass man ein Gesetzesmonitoring macht, ist im Gesetzeshandwerk etwas völlig Normales. Man hat einen objektiven Zielkonflikt zu den Legislaturperioden; das ist schon klar. Ich will aber auf die Aspekte hinweisen, bei denen diese Berichtspflicht ganz kontraproduktiv ist. Zum EEG 2009 werden die Branchenverbände – davon vertrete ich genügend – bereits jetzt, nach einem knappen Jahr, zur Stoffsammlung angeschrieben. Nach einem knappen Jahr wird der Stoff für den Monitoringbericht in drei Jahren zusammengestellt. Dabei kommt nur Murks heraus. Ich sehe einen Zielkonflikt zwischen dem Diskontinuitätsprinzip und der Berichtspflicht. Das muss man aber handwerklich sauber und grundsätzlich lösen. Berichte, bei denen ich nach einem Jahr anfangs, Sachverhaltsdaten zu sammeln, gehen schief. Ich glaube, dann wird das Gesetzesmonitoring kontraproduktiv.

Es sind also die folgenden Punkte: bessere Definition, Klarheit zur Biomasseverordnung und eine Veränderung der Berichtspflicht.

Herr **Grobba**: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Entsprechend der Stellungnahme des Hessischen Städtetages begrüßen wir grundsätzlich gesetzliche Initiativen zur Vermeidung des CO₂-Ausstoßes. Wenn sie aber allein darin gipfeln, dass ein erheblicher Standardaufbau zulasten der Gebäudeeigentümer und der kommunalen Familie geregelt werden soll, müssen wir das derzeit ablehnen. Wir können aufgrund der finanziellen Knappheit in den Kassen die Kommunen nicht dazu zwingen, bei jeder Heizung zu investieren, die ihren Geist aufgibt. Die Kommunen prüfen, wo sie Energie einsparen können. Sie sehen die Kosten. Sie haben inzwischen die doppelte Buchhaltung umgesetzt und können en détail auflisten, welche Energiekosten sie letztlich haben.

Im Rahmen dieser wirtschaftlichen Überlegung und bei ständig steigenden Energiepreisen führt dies dazu, dass ich überlege, wie ich Energiekosten spare, indem ich entweder eine energetische Sanierung mache oder Solarthermie oder andere Anlagen integriere. Ich glaube, bei langfristigen Investitionen wird dieser Gedanke grundsätzlich weiterverfolgt. Deswegen ist ein derartiger Standardaufbau nach unserer Auffassung nicht erforderlich. Darüber hinaus sind in dem Gesetz erhebliche Kontrolllichten und -pflichten geregelt, die wir in dieser Form ablehnen.

Die Grundstückseigentümer werden dazu verpflichtet, die nächsten fünf Jahre jährlich den Bauaufsichtsbehörden Nachweise vorzulegen. Sie sollen diese Nachweise 15 Jahre lang sammeln und dann noch einmal vorlegen. Diese Nachweispflichten sind eigentlich strenger als jegliche Vorgabe, die in finanztechnischen Dingen gewählt wird. Das Finanzamt verlangt von niemandem, dass er sich 15 Jahre lang um die finanziellen Nachweise seiner Lieferungen kümmert. Hier wird ein Kontrollorgan geschaffen, das sehr teuer und unserer Auffassung nach völlig überzogen ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Herr **Dr. Longo**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte ausführen, dass das hessische Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auch eine europarechtliche Komponente hat. Es ist nach Art. 13 Abs. 4 der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie erforderlich, eine solche Regelung zu schaffen, denn laut dieser Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein Mindestmaß an erneuerbaren Energien bei der Renovierung bestehender Gebäude einzuführen. Das muss nach Art. 27 der Richtlinie bis Ende 2010 umgesetzt werden. Für Bestandsbauten sieht die Richtlinie vor, dass sie bis Ende 2014 tatsächlich umgesetzt sein muss, also wirksam werden muss.

Diese Richtlinie verpflichtet – wie jede EU-Richtlinie – Bund und Länder. Der Bund hat in § 3 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ausdrücklich nur den Neubau geregelt und den Ländern in Abs. 2 die Regelung des Bestands überlassen. Damit und auch im Weiteren tut er kund, dass er für den Gebäudebestand keine Gesetzgebungsabsicht verfolgt. Bisher hat als einziges Bundesland Baden-Württemberg diese Pflicht zur Umsetzung vollzogen. Hessen hat eine Regelung in § 81 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung, durch die diese Aufgabe praktisch an die Kommunen delegiert wird. Ein Beispiel dafür ist die Solarsatzung von Marburg.

Fraglich ist, ob es zur Umsetzung dieser Richtlinie ausreicht, bei dieser Regelung des § 81 Abs. 2 HBO zu bleiben. Wenn man auf Nummer sicher gehen und die Richtlinie wirklich mit einer ausdrücklichen Landesregelung vollziehen möchte, sollte man in die vorgeschlagene Richtung gehen. Allerdings muss man § 81 Abs. 2 definitiv erhalten, denn Art. 13 Abs. 4 der europäischen Richtlinie sagt wiederum, dass die Mitgliedstaaten in ihren Bauvorschriften geeignete Maßnahmen aufnehmen müssen, um den Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudebereich zu erhöhen.

Das Urteil des VG Gießen, das vor wenigen Tagen zur Marburger Solarsatzung ergangen ist, hat auch Konsequenzen für den vorliegenden Gesetzentwurf. Darauf möchte ich kurz eingehen, denn das VG Gießen fordert die Einführung von Übergangsregelungen für den Gebäudebestand. Das heißt, ein Gesetz wird erlassen und tritt in Kraft. Erneuerbare-Energien-Pflichten für den Gebäudebestand dürfen nach diesem Urteil erst nach einer bestimmten Frist in Kraft treten. Dies ist in dem bestehenden Gesetzentwurf noch nicht enthalten. Mit Blick darauf kann ich nur appellieren, das Urteil aufzugreifen und zu überprüfen, auch hierbei Übergangsregelungen, wie z. B. in Baden-Württemberg, vorzusehen. Dort ist das Gesetz 2008 in Kraft getreten; die Bestandsregelungen sind aber erst 2010 wirksam geworden.

Im SPD-Gesetzentwurf werden die Vorgaben des VG Gießen dahin gehend beachtet, dass Eigentümer von Gebäuden mit einer Nutzfläche unterhalb von 50 m² nicht zum Einsatz erneuerbarer Energien verpflichtet werden dürfen, weil dort eventuell Kapazitäten für die Aufnahme von Wärme fehlen. Dies ist in § 4 des Gesetzentwurfs berücksichtigt. So weit zur europarechtlichen Komponente und zu den Forderungen aus dem Urteil des VG Gießen zur Solarsatzung.

Frau **Kratzer-Rudolf**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Grundsätzlich hält der DGB Hessen den vorliegenden Gesetzentwurf für geeignet und angemessen, um auf landespolitischer Ebene eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik zu betreiben. Der DGB Hessen begrüßt natürlich auch, dass dieser Gesetzentwurf eine Flankierung der Nutzungspflicht durch eine deutliche finanzielle Förderung vorsieht – vor allen Dingen unter den Aspekten soziale Gerechtigkeit und Verhinderung unbilliger Härten.

Allerdings bezieht sich dieser Gesetzentwurf vor allem auf die finanzielle Förderung des Bundes. Mit dem am 9. April verkündeten Bundeshaushalt 2010 wurden die Fördermittel für das Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt im Jahr 2010 gekürzt und weitere Mittel mit einer Haushaltssperre belegt. Da vor allem die zu erwartenden Mehrbelastungen für die Eigentümer dazu führen könnten, dass sinnvolle Maßnahmen unterbleiben, fordert der DGB Hessen gezielte Förderprogramme und vor allen Dingen verbindliche Förderzusagen auf Landesebene. Aufgrund der haushaltspolitischen Situation ist davon aber nicht auszugehen.

Herr **Sülzen**: Herr Vorsitzender! Ich muss mich entschuldigen: Da ich kurzfristig für einen erkrankten Kollegen eingesprungen bin, kann ich Ihnen nur die zentralen Punkte unserer Stellungnahme vortragen.

Wir lehnen den Gesetzentwurf aus folgenden Gründen ab – das Beispiel Baden-Württemberg wurde schon mehrfach genannt –: Wir empfinden es als durchaus problematisch und kontraproduktiv, wenn Investitionen vor Inkrafttreten des Gesetzes mit der Folge vorgezogen werden, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes eine starke Zurückhaltung bei den Investitionen nachzuweisen ist.

Zweitens. Die Ersatzmaßnahmen, die vorgesehen sind, sollten durch Architekten und Sachkundige beurteilt werden. Hier sehen wir kein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Drittens. Es wurde auch schon gesagt, dass die Begriffsdefinitionen unklar sind, insbesondere was den Austausch der Anlage angeht. Betrifft das nur den Brenner, oder betrifft das die komplette Anlage? Bei kurzfristigen Defekten der Heizanlage muss auch kurzfristig Abhilfe geschaffen werden. Wir halten es für sehr praxisfremd, anzunehmen, dass die Anlagenplanung und -umsetzung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf kurzfristig machbar ist.

Viertens. Zur Finanzierung verweist der Gesetzentwurf auf Fördermöglichkeiten. Wir alle wissen, dass die Laufzeit der Förderprogramme im Gegensatz zu Gesetzen leider nicht verlässlich ist. Aktuell ist zu beobachten, dass Marktanzreizprogramme gestrichen werden. Weitere Streichungen, etwa bei KfW-Förderprogrammen, sind zu erwarten. Deswegen lehnen wir den Gesetzentwurf ab. Er führt zu enormen Belastungen für Unternehmen. Wir fänden es besser, wenn intensive Aufklärungsarbeit auf freiwilliger Basis und dazu passende Fördermöglichkeiten geboten würden. – Vielen Dank.

Herr **Dunschen**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag greift eine Forderung des Handwerks auf, die Bestandsimmobilien stärker in den Fokus zu rücken. Bestandsimmobilien haben das größte Potenzial bei der Energieeinsparung und damit auch eine besondere Bedeutung für das Klima.

Nur unter Einbeziehung der Bestandsimmobilien kann der Gesamtheizwärmebedarf nachhaltig reduziert werden. Die Reduzierung des Heizwärmebedarfs durch energetische Sanierung in Wohnimmobilien führt zu einem Komfortgewinn für den Nutzer und reduziert die Abhängigkeit von Energiemärkten. Nur eine starke Reduzierung des Energieverbrauchs zu Heizzwecken ermöglicht, den Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergiebedarf bis zum Jahr 2020 auf 20 % anzuheben, ohne Bürger, Unternehmen oder Natur und Landschaft zu überfordern.

Um dies zu erreichen, sind aus Sicht des Hessischen Handwerkstags drei Stellschrauben von besonderer Bedeutung: verlässliche Förderprogramme, eine Lösung des Mieter-Vermieter-Dilemmas und die direkte Ansprache von Eigentümern. Aus unserer Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme möchte ich zwei Facetten aufgreifen.

Erstens. § 14 beschreibt die finanzielle Förderung. Wir sehen, dass diese zwingend notwendig ist – gerade auch für die Unternehmen. Ich denke beispielsweise an den Bäcker, der möglicherweise solche Investitionen zur energetischen Sanierung seiner Anlagen und seines Gebäudes durchführen muss und im Wettbewerb zu dem Bäckermeister

in Mainz steht, wenn er dort seine Brötchen verkaufen will. Für uns bedeutet das: Einem Wegfall adäquater Förderung muss ein Wegfall der Forderungen gegenüber den Unternehmen folgen.

Zweitens. Schon häufig ist der Unterschied zwischen den Neubauten und den Bestandsgebäuden angesprochen worden. Er ist bei gewerblich genutzten Bestandsimmobilien besonders zu beachten. Dort haben Decken, Wände und Fußböden deutlich mehr Funktionen als in einer Wohnimmobilie und in einer Büroimmobilie: Dort gibt es Fahrwege. Da stehen Maschinen. Da sind Lageranlagen. Es scheint mir kaum sinnvoll umzusetzen zu sein, wenn ich in den laufenden Betrieb eingreifen muss.

Ansonsten verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Herr **Sommer**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch die Architekten- und Stadtplanerkammer begrüßt im Grundsatz Initiativen, die der Erzeugung, Bereitstellung und sinnvollen Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Wir sehen allerdings erhebliche Probleme, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen, die mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes für Neubauten vorgesehen sind, 1 : 1 für Bestandsgebäude übernommen werden. Diese Vorgaben ziehen zwingend nach sich, dass diese beiden Fallkonstellationen verglichen werden. Bei dem integralen Planungsansatz, den ein Neubau in der Regel bietet, hat man ganz andere Möglichkeiten, die baukonstruktiven und anlagentechnischen Maßnahmen sinnvoll aufeinander abzustellen.

Man hat in der Regel breite Möglichkeiten, aus dem Repertoire der erneuerbaren Energien, die in dem Gesetz genannt sind, zu schöpfen. Das beginnt schon damit, dass oft durch die Stadtplanung Rahmenbedingungen geschaffen werden, die bestimmte Arten erneuerbarer Energien fördern, beispielsweise die Solarthermie durch entsprechende Ausgestaltung von Bebauungsplänen, Gebäudeorientierung etc., oder auch die Nutzung von Fernwärme durch Bereitstellung entsprechender Fern- oder Nahwärmenetze, die sich erneuerbarer Energien bedienen.

Insofern sind die Verpflichtungen, die sich für den Neubau durch das Bundesgesetz ergeben, mit vertretbarem Aufwand zu leisten, beispielsweise diese 15 % bzw. die anteilige Nutzung der Solarenergie, oder auch die erhöhten Anforderungen hinsichtlich des Wärmeschutzes. „15 %“ bedeuten faktisch, dass beispielsweise der KfW-85-Standard, KfW-Effizienzhaus 85, der bis zum 30. Juni sogar noch gefördert wird, erreicht werden müsste. Damit hätte man schon vergleichbare Werte erreicht.

Im Bestandsbau stellt sich das ungleich schwieriger dar, vor allem wenn diese Vorgaben auf alle Arten von Gebäuden übertragen werden. Ich gebe zu bedenken, dass sich das Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg bei Bestandsgebäuden ausschließlich auf Wohngebäude fokussiert. Dort wird die Solarenergienutzung sehr vorrangig betrachtet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solarthermische Nutzung vorrangig für solche Gebäude sinnvoll ist, die einen nennenswerten Warmwasserverbrauch aufweisen, wie es bei Wohngebäuden der Fall ist. Denn es besteht ein Richtwert, dass etwa 15 % des Energieverbrauches für Warmwasserbereitung zugrunde gelegt werden. Eine solche Anlage in einer solchen Dimensionierung mit den eben genannten Kosten kann nur zum

Ziel führen, wenn damit der Warmwasserverbrauch über das gesamte Jahr abgedeckt wird.

Eine Solaranlage, die ausschließlich oder in ganz wesentlichem Umfang der Heizungsunterstützung dient, muss eine ganz andere Dimensionierung besitzen. Dabei reden wir von der vier- bis fünffachen Anlagengröße, was die Solarkollektorfläche betrifft. Diesen Aspekt möchte ich an dieser Stelle aus der Stellungnahme, auf die ich im Übrigen verweise, herausziehen.

Im Weiteren vermissen auch wir an einigen Stellen eine Präzisierung hinsichtlich der Heizungsanlagenerneuerung. Hier wurde nicht ausdrücklich, wie beispielsweise im baden-württembergischen Gesetz, auf den Kesseltausch verwiesen. Nach den jetzigen Formulierungen im Gesetzentwurf wären im Gegenzug sogar Etagenheizungen betroffen. Bei Etagenheizungen sind die technischen Möglichkeiten extrem eingeschränkt, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Mit Blick auf die Größenordnung bei Erneuerungen von Heizungsanlagen sollte darauf hingewiesen werden, dass im Geschosswohnungsbau bei Mehrfamilienhäusern – gerade in der Altersklasse, die wir betrachten – durchaus ca. 50 % der Gebäude dezentrale Heizungsanlagen aufweisen. Zur Vereinfachung wird immer der Fall des Ein- und Zweifamilienhauses im Wohnhausbau genannt, wo vieles relativ leicht realisierbar ist. Viele andere Fallkonstellationen bilden das eben nicht ab.

Ich möchte ergänzend zu unserer Stellungnahme einen Hinweis geben. Mit der Übernahme der Größenordnung des Anteils der jeweiligen Energiearten wird es gerade bei der Solarenergie unverzichtbar – um diesen Anteil in Höhe von 15 % nachzuweisen –, für die Gebäude einen Energiebedarfsausweis bzw. eine Energiebedarfsberechnung zu erstellen. Das stellt einen zusätzlichen Kostenaufwand dar. Nur so kann der Nachweis geführt werden. Denn auch hier fehlt in dem Gesetzentwurf ein Hinweis auf eine Aperturnfläche wie in Baden-Württemberg, wo alternativ bei 0,04 m² Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche die Verpflichtung schon erfüllt ist.

Wir sehen insgesamt für eine Vielzahl von Fallkonstellationen, die eintreten könnten, einen erheblich erhöhten Kostenaufwand, die Maßnahmen umzusetzen. Solaranlagen sind sicherlich nicht so leicht wie im Neubau zu integrieren. Bei vielen Gebäuden ist das nicht möglich und, wie ich es angesprochen hatte, bei Nichtwohngebäuden auch nicht unbedingt zielführend. Andere Anlagentechnik, beispielsweise die Umstellung auf eine Holzpelletanlage, benötigt in der Regel einen geplanten Einsatz bzw. einen Planungsvorlauf, wenn beispielsweise erst Flächen zur Lagerung von Holzpellets geschaffen werden müssen, sodass solche Maßnahmen im Fall des akuten Ersatzbedarfes oft gar nicht zum Einsatz kommen können.

Aus den genannten Gründen halten wir den Gesetzentwurf in der vorgelegten Form für nicht zielführend und raten davon ab, ihn in dieser Form umzusetzen.

Herr Prof. **Dr. Hirschberg**: Der VDI ist grundsätzlich natürlich für den Einsatz und die Steigerung des Anteils regenerativer Energien und damit für die Reduktion des Primärenergiebedarfs. Der Anteil, der sich im Baubestand darstellt, ist, anders als es vielleicht hier angeklungen ist, bedeutungsvoll und von signifikanter Größe. Dazu stellt der VDI unbedingt die Forderung, dass die Anwendung über die Wohngebäude hinaus insbesondere auf die kommunalen und landeseigenen Gebäude erweitert werden muss, damit dort kein Ausnahmetatbestand geschaffen wird.

Wir vermissen in der gesamten Diskussion eine deduktive Herleitung der Fragestellung dahin gehend, dass die Ziele eindeutig formuliert werden müssen. Das eine ist das energiepolitische Ziel, Primärenergie zu sparen und die Anwendung erneuerbarer Energie zu steigern. Wenn das bejaht wird – das scheint mir durchgängig der Fall zu sein –, muss man über die Lösungsmöglichkeiten nachdenken und sollte erst im zweiten Schritt über die Finanzierbarkeit diskutieren. Wir haben aber – das zeigte auch die heutige Diskussion – eine permanente Mischung dieser beiden Fragestellungen. Die Diskussion, ob man erneuerbare Energien anwendet, permanent damit zu verbinden, dass es Geld kostet, ist überflüssig, denn jeder weiß, dass das ohne Geld nicht zu machen ist.

Wir haben zunächst einmal an dem Gesetzentwurf Folgendes zu kritisieren. Natürlich bedarf es einer Konkretisierung der Anforderungen. Das ist in den verschiedenen Stellungnahmen teilweise schon zum Ausdruck gekommen. Anforderungen, die für den Neubau gelten, lassen sich nicht ohne Weiteres auf den Gebäudebestand übertragen. Sie können aber auch entsprechend formuliert werden. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass man zwischen den einfachen Anwendungsmöglichkeiten der Nutzung von Solarthermie und anderen Maßnahmen unterscheiden muss.

Im Gebäudebestand ist die Dachfläche begrenzt. Also kann man nicht über eine prozentuale Anforderung des Primärenergiebedarfs auf die Solarthermie abheben, sondern muss eine andere Kenngröße finden, um diese Regelung einsetzen zu können.

Man kann an anderer Stelle – ich möchte auf den Wirtschaftlichkeitsaspekt hinweisen – sicherlich deutlich machen, dass man sich durch eine seriöse Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einen Nutzen-Kosten-Faktor vorstellen kann. Er ist in der Wirtschaftlichkeitsrechnung eine bekannte Größe. Dadurch kann man einen Anreiz schaffen. Uns scheint jedenfalls das Wichtigste zu sein, dass auch die privaten Hauseigentümer einen Anreiz haben, erneuerbare Energien einzusetzen. Man kann diesen Nutzen-Kosten-Faktor als einen Maßstab für die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen einführen. Das könnte der Verordnungsgeber auch dadurch regeln, dass er sagt: Der Nutzen-Kosten-Faktor muss in einer bestimmten Größe liegen, damit der Einsatz wirtschaftlich überhaupt machbar ist.

Uns liegt als nächster Punkt einer modifizierten und ergänzten Gesetzesentwicklung insbesondere der Vollzug der Maßnahmen am Herzen. Es darf nicht dazu führen, wie es derzeit in der Formulierung vorgesehen ist, dass durch permanentes Nachliefern von Nachweisen und das Sammeln von Belegen über Jahre hinweg ein unüberschaubarer administrativer Aufwand aufgebaut wird. Das führt in der Folge genauso wenig zum kontrollierten Vollzug, wie es derzeit bei den EnEV-Nachweisen der Fall ist. Der Nachweis steht nur in der Anforderung auf dem Papier; in der Realität sieht das tatsächlich völlig anders aus.

Wir würden es sehr begrüßen, dass mit der Anforderung, wenn es darum geht, erneuerbare Energien in Bestandsgebäude zu integrieren, auch die Verpflichtung zur sach- und fachgerechten Planung der Maßnahmen verbunden wird. Wenn man, wie schon kurz gesagt worden ist, Anlagen um die Ecke kaufen kann, und wenn diese von Leuten installiert werden, die mit Bauchläden um die Ecke stehen und auch Sonnenbrillen verkaufen, haben wir genau den gegenteiligen Effekt. Es wird zwar immer vom Kostenaufwand gesprochen, aber wenn man das in eine seriöse Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einkleidet, ist das der notwendige Aufwand, um zu einer zielgerechten Maßnahme zu kommen.

Alles in allem ist der VDI natürlich dafür, die Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien für alle Gebäude dringend umzusetzen. Er ist für eine ziel- und fachgerechte Unter-

stützung geeigneter Planungen und einer entsprechenden Ausgestaltung der auf den Gebäudebestand bezogenen Anforderungen. – Danke schön.

Herr **Kieper**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch wir haben eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Darauf möchte ich nicht im Detail eingehen, sondern das reflektieren, was insgesamt gesagt wurde, um dann auch unsere Erfahrungen einzubringen.

Zunächst einmal haben wir natürlich den Gebäudebestand, den wir einbeziehen müssen. Herr Dr. Meixner hat von 40 % gesprochen. Darum kommen wir nicht herum. Eben ist auch angeklungen, dass der Gebäudebestand eigentlich in einem recht guten baulichen Zustand ist. Das ist richtig. Aber der energetische Zustand ist in der Regel nicht so gut, sondern teilweise sehr schlecht.

Ich muss Folgendes feststellen: Wir hatten einen massiven Einsatz von Fördermitteln, der uns aber nicht so richtig weitergebracht hat. Denn saniert wurden weniger als 2 % des Bestandes. Das heißt, wenn wir das hochrechnen: Bis wir von 2 % auf 100 % sind, sind die ersten Gebäude, die wir saniert haben, mehr als sanierungsbedürftig. Das muss in Gang gebracht werden.

Auch wir finden die Übertragung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes auf das Land und auf den Gebäudebestand unglücklich. Wir reden von ganz unterschiedlichen Dingen. Der eine hat einen Wärmebedarf von 30 bis 70 kWh pro Quadratmeter und Jahr, während der Bedarf des anderen bei 250 kWh anfängt. Wir wissen von vielen Ausweisen: Der Bedarf geht leicht über 300 bis 400 kWh pro Quadratmeter und Jahr. Das heißt, um mit einer Solaranlage die 15 % zu erreichen, reicht wahrscheinlich die Dachfläche nicht. Das muss noch, wenn überhaupt, konkretisiert werden.

Außerdem finden wir, dass in diesem Bundesgesetz Fehler enthalten sind. Wir sollten sie für das Land nicht übernehmen.

Uns stört ein bisschen, dass man von einem Energieträger gerne auf einen anderen Energieträger umsteigen würde – aber auf gleich hohem Niveau des Energiebedarfs. Das ist meiner Meinung nach nur wenig sinnvoll. Das verteuert natürlich die Anlagen. Alles, was erneuerbar ist, steht nicht in beliebiger Menge zur Verfügung, sondern dabei gibt es auch Grenzen. Deswegen sollte man eine Lösung finden, bei der das eine mit dem anderen einhergeht.

Nach unserer Erfahrung gibt es für alle diese Anforderungen bei den Hauseigentümern wenig Akzeptanz. Das halte ich für das Grundproblem. Das führt auch dazu, dass versucht wird, die Anforderungen der EnEV oder des EE-Wärmegesetzes, obwohl sie sinnvoll sind und obwohl sich manche sogar recht schnell rechnen würden, zu umgehen. Es wurde eben schon gesagt: Auf dem Papier stimmt das alles. Das kennen wir. Wir haben auch einmal eine Statistik zur EnEV gemacht. Aber in der Ausführung sieht das dann oft ganz anders aus. Das bringt uns natürlich nicht weiter. Es muss also einen Ansatz geben, wie man den Hauseigentümer überhaupt davon überzeugen kann.

Wir finden auch, dass wir einen gewissen Vollzug brauchen. Ohne Vollzug wird es nicht gehen. Wobei „Vollzug“ für mich nicht bedeutet, da kommt jemand und schaut, ob vorhanden; wenn vorhanden: gut; wenn nicht vorhanden: Bestrafung. – Ich sehe Vollzug anders. Wir brauchen einen Vollzug, um den Hauseigentümer zu überzeugen. Man

muss also eine Maßnahme finden, um die Akzeptanz zu gewährleisten. Nur dann wird das Gesetz greifen. Man brauchte dann auch keine Strafanzeige.

Eben wurde von den Kommunen geäußert, sie hätten gerne, dass sie ausgeschlossen sind. Ich komme aus dem ländlichen Bereich. Alle Kommunen, in denen ich tätig bin, haben einen eigenen Wald und heizen mit Öl. Der Brennstoff Holz wird dazu genutzt, ihn billig an die Bürger zu verkaufen, die dieses Holz sehr ineffizient in ihren Kaminöfen verbrennen, im offenen Kamin oder in Kaminöfen. Das ist auch nicht der richtige Weg.

Herr **Erhardt**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Zwecks Vermeidung von Wiederholungen möchte ich mich auf die Ausführungen von Herrn Friers von „Haus & Grund Frankfurt“ beziehen und mich ihm insoweit anschließen.

Dennoch möchte ich kurz den für uns wesentlichen Punkt aufgreifen. Vor dem Hintergrund knapper Ressourcen und eines gleichzeitig steigenden Energiebedarfs stehen wir dem Einsatz regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Deshalb begrüßen wir die grundsätzliche Zielsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Allerdings lehnen wir die weitere Verschärfung von Klimaschutzvorgaben für Gebäude ab. Insbesondere sprechen wir uns gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer verpflichtenden Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebestand aus. Vielmehr sollte bei der Umsetzung klimapolitischer Ziele die Priorität auf der Steigerung der Energieeffizienz durch verbesserte Gebäudedämmmaßnahmen sowie auf verstärkten Investitionen in Gebäudetechnik liegen. Jeder Gebäudeeigentümer sollte frei entscheiden können, welche konkreten Maßnahmen er verfolgen möchte.

Herr **Stipić**: Ich mache es wirklich sehr kurz. Ich schließe mich den Ausführungen des Vorredners an, weil wir eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben.

Herr **Lipka**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der AWI, der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen, vom 2. Juni 2010 wurde auf die besondere Situation der Wohnungseigentümergeinschaften hingewiesen. Für den Verband der Immobilienverwalter Hessen möchte ich Sie, meine Damen und Herren, mit dieser besonderen Situation vertraut machen.

Alleine über unseren Verband und die dort angeschlossenen Mitglieder werden in Hessen etwa 250.000 Wohneinheiten verwaltet. Es handelt sich dabei im Regelfall um Großwohnanlagen im Bestand.

Soweit der Gesetzentwurf davon ausgeht, dass für die geplanten Maßnahmen Bundes- oder KfW-Fördermittel zur Verfügung stehen, ist diese Annahme falsch. Bereits am 8. Dezember 2009 fand im Hause der KfW Berlin auf Einladung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der BSI, also der Bundesvereinigung Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft, ein Workshop zu der Vergabe von Fördermitteln an Wohnungseigentümergeinschaften statt. In diesem Workshop wurde die Erstellung eines Gutachtens mit dem Thema „Die Finanzierung von energetischen Sanierungen und altersgerechten Umbauten durch Wohnungseigentümergeinschaften“ in Auftrag gegeben. Bereits im Rahmen dieses Workshops wurde festgestellt, dass statisti-

sche Zahlen über Kreditvergaben und Fördervergaben an Wohnungseigentümergeinschaften nicht vorliegen.

Aufgrund der eigenen praktischen Erfahrungen lässt dies am Ende den Schluss zu, dass Kreditvergaben und die Vergabe von Fördermitteln an Wohnungseigentümergeinschaften tatsächlich überhaupt nicht stattfinden. Hintergrund dieser Situation sind die besondere Struktur von Wohnungseigentümergeinschaften und die starren Bankkriterien für die Vergabe von Darlehen, die dazu führen, dass trotz der vom Gesetzgeber geschaffenen Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaften aus § 10 Abs. 6 WEG in der Regel Wohnungseigentümergeinschaften als Verband, also als Gesamtheit, keine Darlehen und auch keine Fördermittel erhalten, obwohl Immobilieneigentum eigentlich eine hohe Bonität repräsentiert.

Soweit bislang bekannt ist – erste Informationen aus diesem in Auftrag gegebenen Gutachten sind vorgelegt worden –, wird sich der Bund künftig für die Sicherung dieser Fördermittel und die Vergabe an Wohnungseigentümergeinschaften für nicht zuständig erklären und diese Aufgabe erneut an die Länder verweisen. Um Wohnungseigentümergeinschaften überhaupt in den Genuss von Fördermaßnahmen zu bringen, wird das Bundesministerium ein sogenanntes Bürgschaftsmodell zur Finanzierung durch Länder oder Landesbanken vorschlagen.

Die Veröffentlichung des bereits mehrfach erwähnten Gutachtens ist voraussichtlich im dritten Quartal des Jahres 2010 zu erwarten. Die Prämisse des Gesetzentwurfes, wonach KfW-Fördermittel zur Verfügung stehen, trifft daher nach dem derzeitigen Stand gerade für Wohnungseigentümergeinschaften nicht zu.

Mehrfach ist bereits das Land Baden-Württemberg angesprochen worden. Uns liegen entsprechende statistische Zahlen für Hessen nicht vor. Aber nach den Zahlen aus Baden-Württemberg beträgt der Investitionsbedarf für die energetische Sanierung, also nicht nur für erneuerbare Energien, pro Wohnung etwa 5.000 €. Allein für die in unserem Verband organisierten Einheiten beträgt der Investitionsbedarf insgesamt etwa 1,25 Milliarden €. Bei dieser Höhe des wirtschaftlichen Volumens und der Tatsache, dass für die Wohnungseigentümergeinschaft als Gesamtheit der Abruf von Darlehen und KfW-Fördermitteln nicht möglich ist, droht aus meiner Sicht ganz konkret die Gefahr der finanziellen Überforderung der beteiligten Wohnungseigentümer.

Gerade Wohnungseigentümergeinschaften mit sozial schwächeren Mitgliedern werden sich aus rein finanziellen Gründen häufig dafür entscheiden – das deckt sich mit den Erfahrungen aus der Praxis –, auf eine im Grunde sinnvolle Erneuerung der Heizungsanlage ganz zu verzichten.

Auch wenn der Verband der Immobilienverwalter Hessen e. V. „genau wie die gesamte AWI, dem Einsatz regenerativer Energien grundsätzlich positiv und aufgeschlossen gegenübersteht, ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten Finanzierungsschwierigkeiten für Wohnungseigentümergeinschaften nach unserer Auffassung eine weiter gehende Regelung von Ausnahmen in § 9 des Gesetzentwurfes vorzusehen.

Wie schon der Vorredner angesprochen hat, ist eine Kosten-Nutzen-Analyse aus meiner Sicht gerade bei dem besonderen technischen Aufwand bei Großwohnanlagen notwendig, sodass der Fall von Ausnahmeregelungen auch den Einsatz von Wärmedämmmaßnahmen ermöglichen sollte.

Auch die Regelung von unbilligen Härten sollte aus unserer Sicht näher konkretisiert werden. Dabei sollte die Frage der finanziellen Überforderung näher konkretisiert werden, um gerade die Individualität in Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen.

Viele meine Vorredner haben schon angesprochen – ich will das nicht wiederholen –, dass Maßnahmen der Energieeffizienz ebenfalls einbezogen werden sollten und dass eine langfristige Planbarkeit ermöglicht werden sollte. Der besonderen Situation von Wohnungseigentümergeinschaften ist bislang in keinem der vorgelegten Entwürfe hinreichend Rechnung getragen worden. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Lipka. – Wie ich sehe, wird nicht der Wunsch nach einer Fragerunde erhoben. Dann fahren wir fort.

Herr **Hessenauer:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, der Sie entnehmen können, dass wir dem Gesetzentwurf uneingeschränkt zustimmen. Der Deutsche Mieterbund hat damals bei der Verabschiedung des Bundesgesetzes schon kritisiert, dass es sich nur mit dem Neubau befasst und den Bestand nicht berücksichtigt hat.

Wenn man die Klimaschutzziele nur mit Neubaumaßnahmen im Wohnungsbau erreichen will, werden wir sie jedenfalls nicht zu den gesetzten Terminen erreichen. Denn der wesentliche „Wohnungsbau“ ergibt sich aus dem Bestand und nicht aus den marginalen Neubauzahlen, die wir jährlich zur Kenntnis nehmen müssen.

Wir sind auch der Meinung, dass neben Energieeinsparmaßnahmen, wie Wärmedämmung und Ähnlichem, die erneuerbaren Energien ein sinnvoller Beitrag sind, die Klimaschutzziele zu erreichen. Wir stellen uns diesen Zielen. Wir haben natürlich – das will ich nicht verschweigen – das Problem, wie die dabei entstehenden Kosten zu verteilen sind. Es ist natürlich klar, dass immer, wenn Energie eingespart wird – das muss ich einschränkend sagen, denn es gibt auch Maßnahmen, die nur andere Energieträger bringen, aber nicht zu einer Energieeinsparung führen – Mieter durch die 11-%-Regelung in einer besonders schwierigen Lage sind, weil es einerseits eine Modernisierung ist und sie andererseits bei den Energiekosten keine Einsparung haben.

Umgekehrt sagen wir aber: Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der sowohl die Mieterhaushalte als auch die Vermieter angemessen an den Kosten beteiligt werden können. Denn für die Vermieter ist der Vorteil, eine langfristige Vermietbarkeit ihrer Bestände zu haben. Das ist nicht nur eine Frage außerhalb der Ballungsgebiete, sondern spätestens auch in den Jahren nach 2020 ein Thema innerhalb der Ballungsgebiete. Das heißt, das muss im ureigenen Interesse der Vermieter liegen.

Deswegen verstehe ich einige Positionen nicht, auch die nicht derjenigen, die z. B. folgendermaßen argumentieren: Wasch' mir dem Pelz, aber mach' mich nicht nass. – Es muss im ureigenen Interesse der Eigentümer von Wohnimmobilien sein, diese energetische Erneuerung vorzunehmen. Insoweit müssen sie einen Anteil daran tragen, wie jeder Unternehmer, der etwas auf den Markt wirft, auch immer darauf achten muss, dass es auf der Höhe der Zeit ist, weil er sonst auf der Strecke bleibt. Das ist bei Wohnimmobilien, die nicht nur, aber auch ein Wirtschaftsgut sind, nicht anders.

Wir beim Mieterbund haben überhaupt keine Probleme, den Mietern, die finanziell in der Lage sind, diesen Anteil zu tragen, zu sagen: Das müsst ihr tragen. Wenn ihr euch anschaut, wie die fossilen Energiekosten zukünftig steigen werden, ist es vorübergehend durchaus zumutbar, Mehrbelastungen zu tragen, denn am Ende wird sich eine Kosteneinsparung bei der Energie ergeben.

Unser Problem sind die Leute, für die die Warmmietenneutralität nicht gegeben ist, das heißt, für die sich die Differenz zwischen den Mehrkosten durch die Modernisierung oder den Einsatz erneuerbarer Energie und der Energieeinsparung nicht deckt. Da gibt es ein Delta. Das ist bisher im Wohngeldrecht durch den Heizkostenzuschuss erstmalig abgedeckt worden. Leider ist dies nach einem Jahr schon wieder in den Schornstein geschrieben worden.

Das Problem ist, dass wir jetzt Folgendes feststellen müssen. Was vernünftigerweise geschehen ist, nämlich die Differenz zwischen den Unterkunftskostenregelungen bei Hartz IV und der Frage nach Wohngeld und Energiekosten etwas abzugleichen, ist wieder weg. Deswegen haben wir ein echtes Problem, die Frage zu klären, wie dieses Delta zwischen der Energieeinsparung und der Mieterhöhung durch Modernisierung oder durch erneuerbare Energie abzudecken ist. Nur durch öffentliche Förderung kann dieses Delta aufgelöst werden.

Wir haben in der derzeitigen Diskussion seit acht Tagen ein echtes Problem, weil wir in der Tat nicht sehen, wo dieses Geld herkommen soll. Politik muss Prioritäten anders als bisher setzen. Ich will nicht über Mövenpick und Ähnliches reden. Aber die Verteilung muss anders sein. Wenn wir die Klimaschutzziele erreichen wollen, muss es auf einem gerechten Weg geschehen. Das bedeutet auch, dass man Energiekosten, die für Haushalte nicht tragbar sind, bei den Investitionen in den Griff bekommt, damit es jedenfalls am Ende mindestens nahe bei der Warmmietenneutralität ist. Da haben wir unser Problem.

Wir haben an zwei Stellen zu dem Gesetzentwurf Fragen. Das will ich aber jetzt nicht vertiefen. Über dieses Thema muss man reden. Die 24-Monats-Frist scheint uns ein bisschen kurz im Hinblick darauf zu sein, dass man auch vor Inkrafttreten des Gesetzes schon das Phänomen hat, dass Heizanlagen erneuert werden, um nicht in die Notwendigkeit zu kommen, dieses Gesetz anzuwenden. Dieses Phänomen ist nicht neu. Aber ich glaube, dass die 24-Monats-Frist zu kurz ist, weil sie die Mieter unter Umständen über die 11-%-Regelung doppelt belastet. Deswegen sollte man darüber nachdenken.

Unser zweiter Punkt war die Frage, wie man, wenn es sich um Gemeinschaftseinrichtungen handelt, die Kosten verteilt, damit nicht die 11-%-Regelung Mietern Kosten auferlegt, die eigentlich dort nicht hingehören.

Aber das sind keine zentralen Punkte, die an dem Gesetzesentwurf zweifeln lassen, sondern in der Sache akzeptieren wir diesen Gesetzentwurf, auch wenn er die Mieterhaushalte in einer Weise belastet, die nur Haushalte tragen können, die Geld haben, weil wir uns dem Klimaschutzziel verbunden fühlen. Deswegen sagen wir grundsätzlich: Wir müssen alles tun, um dieses Ziel zu erreichen. – Danke.

Herr **Bauschke**: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Unsere Stellungnahme liegt Ihnen vor; darauf möchte ich nicht weiter eingehen. Ich möchte deshalb nur das Fazit daraus vortragen. Vorab möchte ich aber anmerken, dass vieles, was Herr Fries von „Haus & Grund“ vorgetragen hat, auch für unsere Klientel gilt.

Fazit unserer Überlegungen ist: Der Verband Wohneigentum, der die Ziele des Gesetzesentwurfs uneingeschränkt unterstützt, setzt grundsätzlich auf stärkere freiwillige Anreize, die der Gesetzgeber auch für Investitionen zur Reduzierung des Wärmebedarfs vermehrt anbieten sollte, wie dies für Fotovoltaikanlagen seit Jahren geschieht.

Aufgrund des zu erwartenden weiteren Anstiegs der Primärenergiepreise sind auch die Nutzer von selbst genutztem Wohneigentum daran interessiert, den Energieverbrauch zur Erzeugung von Wärmeenergie dauerhaft zu senken. Die hierfür erforderlichen Investitionen sollte der Gesetzgeber dem Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum allerdings bezüglich Umfang und Zeitpunkt entsprechend seiner persönlichen und finanziellen Situation selbst überlassen.

Unser Verband ist überzeugt: Durch dieses Gesetz kann das politische Ziel, den Einsatz erneuerbarer Energien zu steigern, nicht wirkungsvoll umgesetzt werden. Er warnt vielmehr vor der Gefahr, dass Investitionen in die Erneuerung von Heizungsanlagen vom Eigentümer aus bereits aufgezeigten Gründen hinausgeschoben und die Anlagen nicht modernisiert werden. Das kann weder im Sinne der Zielsetzung noch im vorhandenen Wunsch des Verbrauchers sein, Energiekosten zu sparen. Schon deshalb ist nach eigenen Möglichkeiten freiwillig Geld einzusetzen. Daher plädieren wir für die Unterstützung der freiwilligen Entscheidung und dafür, sie vor allem durch Förderungen zu bezuschussen. Insofern befürchten wir, dass der Gesetzesentwurf bei unveränderter Einbringung den Zielen eher entgegenwirkt, statt sie zu unterstützen. – Vielen Dank.

Herr **Dr. Wentlandt**: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung. Wir haben die AWI Hessen. Das ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der sich die wohnungswirtschaftlichen Verbände zusammengeschlossen haben. Die gemeinsame Stellungnahme der AWI liegt Ihnen vor. Diese Stellungnahme spiegelt sehr gut das Meinungsbild wieder, das sich zu dem heutigen Thema in der Immobilienwirtschaft in Hessen gebildet hat.

Ich möchte nur einige Punkte verdeutlichen, die für unsere Unternehmen besonders wichtig sind. Wir haben uns in diesem Zusammenhang mit dem schon öfter zitierten Beispiel Baden-Württemberg befasst. Fazit der Information, die wir eingeholt haben, war, dass diese gesetzliche Regelung dort sehr gut zeigt, wie sinnlos Gesetze sind, die keine Akzeptanz bei den Betroffenen finden.

Die Anbieter von Wärmepumpen und Solaranlagen haben keine zusätzlichen Aufträge bei bestandsverwaltenden Unternehmen eingeholt. Es gab offensichtlich einen Vorzieheffekt. Ich weiß von größeren Wohnungsbaugesellschaften, die in allen älteren Wohnanlagen überprüft haben, inwieweit die Heizungsanlagen noch tauglich sind und länger halten. Die Anlagen, die nicht mehr vertrauenserweckend aussahen, wurden im Vorfeld des neuen Gesetzes ausgetauscht.

Außerdem scheint es auch mit der Kontrolle nicht so richtig zu klappen. Auf jeden Fall vermeiden es viele Unternehmen, Heizungsanlagen auszutauschen, die weder ökologisch auf dem neuesten Stand noch wirtschaftlich sind. Das heißt, das Gesetz wirkt investitionshemmend.

Das Gesetz in Baden-Württemberg ist sicherlich genauso gut gemeint wie dieser Gesetzesentwurf, aber es ist auch nur bedingt tauglich. Solche Investitionen lassen sich nur schwerlich erzwingen. Man muss für den Klimaschutz im Wohnungsbau werben. Man muss dafür begeistern. Man muss vor allem – auch das wurde öfter gesagt – finanzielle

Anreize schaffen. Auch wurde schon gesagt, dass nicht alle Hausbesitzer reich sind. Herr Lipka hat es sehr gut für den Bereich der Hausverwaltung, in dem unsere Unternehmen zum Teil tätig sind, dargestellt. Unsere Erkenntnisse decken sich völlig mit dem, was Herr Lipka vorgetragen hat. Das ist ganz schwer umzusetzen. Ich bin gemeinsam mit unserem Verband der Meinung, dass das Vorhaben zwar insgesamt wichtig und sinnvoll, aber nicht mit einem Gesetz zu erzwingen ist, das soziale und ökonomische Aspekte eher vernachlässigt.

Wir halten es für eine staatliche Aufgabe und auch für eine Herausforderung im Bereich des Wohnens, die Nutzung alternativer Energien voranzubringen. Aber das Ganze sollte am besten unter dem Motto „Fördern, nicht fordern“ geschehen.

Herr **Dr. Diefenbach**: Herzlichen Dank, dass wir uns in dieser Runde zu dem Gesetzentwurf äußern dürfen. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme teilweise recht grundsätzliche Aspekte beleuchtet. Ich möchte kurz auf die wichtigsten Aspekte der Stellungnahme eingehen.

Zunächst haben wir grundsätzliche Argumente im Hinblick auf die Frage abgewogen: Sind eine Nutzungspflicht oder entsprechende Ersatzmaßnahmen für die Wärmeversorgung im Gebäudebestand der richtige Weg? Die angestrebte Entwicklung ist vom Grundsatz her ein absolut notwendiger und richtiger Ansatz, dass es nämlich möglichst jedes Mal, wenn eine Heizung ausgetauscht wird, richtig gemacht wird, also möglichst erneuerbare Energien genutzt oder besonders effiziente Wärmeversorgungssysteme eingesetzt werden. Das muss angesichts der Herausforderungen, vor denen wir stehen, unbedingt passieren.

Man muss allerdings auch auf der anderen Seite sehen, dass der Gebäudebestand sehr inhomogen ist. Durch diese gesetzlichen Verpflichtungen werden den Betroffenen merkliche Mehrkosten aufgebürdet. Das kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein – je nachdem, welche Voraussetzungen überhaupt gegeben sind: Sind solar nutzbare Dachflächen vorhanden? Ist eine zentrale Warmwasserbereitung vorhanden? Ist überhaupt eine Warmwasserbereitung vorhanden? Eine Vielzahl von Fragen kann es im Einzelfall sehr schwer und auch sehr teuer machen, solche Regelungen umzusetzen.

Man muss noch in die Abwägung einbeziehen, dass man letztlich, am Gesamtproblem gemessen, hier nur einen relativ kleinen Schritt geht. Er betrifft wirklich nur die Wärmeversorgung und beispielsweise bei der Solarenergie eine Verbesserung um 15 %. Die Herausforderungen sind viel größer. Die Potenziale beim Wärmeschutz – das kam vorhin zur Sprache – sind viel größer und werden hier nicht berücksichtigt.

Wir brauchen also eigentlich – ich löse mich etwas vom Gesetzentwurf – eine Gesamtstrategie für den Klimaschutz im Gebäudesektor, die sowohl den Wärmeschutz als auch die Wärmeversorgung berücksichtigt. Das Ganze hängt zusammen. Man muss an dieser Stelle langfristig denken, weil die Umsetzungszeiträume im Gebäudebestand so lang sind. Gerade bei den Wärmeschutzmaßnahmen sind die Modernisierungsraten gering; sie müssen unbedingt erhöht werden.

Das Ziel, das man also leider schon jetzt ins Auge fassen muss, ist ein langfristiges für den Klimaschutz: Wir müssen 80 %, wenn nicht sogar 90 % bis 2050 einsparen. Angesichts dieser langen Umsetzungszeiträume und der geringen Umsetzungsraten – wir schätzen sie bei der Wärmedämmung auf 1 % pro Jahr – muss das unbedingt jetzt schon angegangen und erhöht werden. Man kann es auch nicht beliebig erhöhen, weil solche Wärme-

schutzmaßnahmen häufig an die Modernisierung eines Gebäudes gekoppelt sind. Man kann das also nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt durchführen. Deswegen muss man hierbei langfristig denken. Man muss das Gesamtproblem, das für uns existenziell ist, anpacken.

Wir halten das aber für möglich. Es gibt viele Instrumente, die man hierfür nutzen kann. Wir sollten also alle Instrumente auf den Prüfstand stellen. Wir glauben, dass das nicht allein über Vorschriften wie hier geschehen kann, weil der Gebäudebestand so inhomogen und das Ganze gerade beim Wärmeschutz noch viel komplizierter ist, als es bei der Wärmeversorgung ohnehin schon ist. Wir sehen vor allem bei den ökonomischen Steuerungsinstrumenten die besten Chancen.

Das bedeutet also einerseits eine noch viel stärker ausgeweitete Förderung von Energiesparmaßnahmen – das ist quasi der positive Anreiz –, aber auf der anderen Seite auch die finanzielle Schlechterstellung von Gebäuden mit einem hohen Energieverbrauch. Wir müssen fördern und fordern.

Es geht auch um die Gegenfinanzierung der Maßnahmen. Eine so elegante Lösung wie im Erneuerbare-Energien-Gesetz, in dem man es geschafft hat, die Förderung durch die Umlage auf den Strompreis völlig unabhängig von öffentlichen Haushalten zu gewährleisten, ist uns im Gebäudebereich, beim Wärmeschutz und bei der Wärmeversorgung bisher nicht eingefallen. Aber über das Ziel, eine Energieabgabe zu erheben und damit zumindest von der Größenordnung her diese natürlich stark ausgeweitete, bundesweit in die Milliarden gehende Förderung gegenzufinanzieren, und über entsprechende Instrumente sollte man nachdenken.

Auch Vorschriften, wie sie hier geplant sind, gehören in ein solches Portfolio von Maßnahmen sicherlich hinein, wenn z. B. solche Entwicklungen nicht von allein in Gang kommen und mitbedacht werden müssen. Aber wir glauben, dass das gesamte Instrumentarium genutzt werden muss. Angesichts der Größe und Wichtigkeit der Aufgabe führt daran eigentlich kein Weg vorbei. Die Zeit wird leider wegen der langen Umsetzungszeiträume und weil jetzt schon darauf hingearbeitet werden muss, immer knapper. – So weit also mein Exkurs, die Abweichung zu einer Gesamtperspektive.

Zum konkreten Gesetzesentwurf ist zu sagen, dass die Fragen, die im Detail aufgeworfen werden, äußerst komplex sind. Wir konnten nicht alles im Detail untersuchen. Im Folgenden konzentriere ich mich auf einige uns besonders wichtig erscheinende Punkte.

Eine Vielzahl von Einzelanforderungen für verschiedene erneuerbare Energieträger und Ersatzmaßnahmen wurde dargestellt. Dabei fehlt uns etwas der rote Faden. Wir plädieren dafür, bei so einem Gesetz die Gesamteffizienz der Wärmeversorgung in den Blick zu nehmen. Es geht eigentlich darum, dass – beispielsweise – pro Kilowattstunde erzeugter Wärme nur ein bestimmtes Maß an Kilowattstunden Primärenergie aufgewendet wird. Wie das erreicht wird, kann man weitgehend den Betroffenen überlassen. Denn gerade die Flexibilität im Gebäudebestand sollte man möglichst groß halten, damit möglichst viele verschiedene Wege möglich sind, um je nach Einzelfall und den gegebenen Voraussetzungen vor Ort das Gesamtziel flexibel zu erreichen.

Ein ganz wichtiger weiterer Aspekt ist damit verbunden, denn man verhindert ineffiziente Wärmeversorgungssysteme. Das ist in dem jetzigen Gesetzesentwurf nach unserem Dafürhalten noch nicht gewährleistet. Man kann hiernach durchaus Wärmeversorgungssysteme einsetzen, die viel schlechter sind als das Normale, also z. B. einen Brennwertheizkessel.

Zwar wird gesagt: Soundso viel Prozent müssen erneuerbar oder durch andere effiziente Systeme erzeugt werden. Aber was ist mit den verbleibenden Prozenten? Ein Beispiel: Eine Erdreichwärmepumpe, die aufgrund der Erdwärmepotenziale vor Ort nur bis zu einer gewissen Größe dimensioniert werden kann, wird durch einen elektrischen Heizstab ergänzt, der vielleicht nur 20 % beiträgt. Dieser macht aber die Primärenergiebilanz kaputt. Am Ende steht man eventuell schlechter da, als wenn man nur einen normalen Kessel eingebaut hätte. Auch das sollte man also in Betracht ziehen.

Das heißt aber nicht, dass jeder unbedingt kompliziert rechnen muss. Der Grundsatz, den Nachweis möglichst einfach zu halten und beispielsweise Sonderregelungen aufzustellen – soundso viele Quadratmeter Kollektorfläche in Ergänzung zu einem Brennwertkessel –, erfüllt direkt die Anforderung. Das steht nicht im Widerspruch. Nur das Grundprinzip sollte verfolgt werden.

Es gibt einige Spezialaspekte zu bestimmten Wärmeversorgungssystemen in unserer Stellungnahme, auf die ich nicht näher eingehe.

Zum Wärmeschutz: Wir halten es für wichtig, dass man auf den Wärmeschutz ausweichen kann, wenn die Bedingungen schlecht sind, die Anforderungen bei der Heizung zu erfüllen. Schon angesprochen wurde, dass der jetzige Gesetzentwurf nur Gesamtpakete für den Wärmeschutz vorsieht, die noch dazu dem Neubauniveau entsprechen. Das ist im Normalfall nicht attraktiv und nicht realistisch. Hierzu empfehlen wir, auch Einzelmaßnahmen zuzulassen.

Gestatten Sie mir noch einige Worte zum praktischen Vollzug. Damit meine ich nicht nur die Kontrolle der Umsetzung, sondern die Fragen: Wie wird der Betroffene, der Hauseigentümer, informiert? Wie ist der gesamte Nachweis zu führen? Das für die Betroffenen möglichst einfach und übersichtlich zu machen, ist eine nicht zu unterschätzende Frage. Wenn man von einem Gesetz auf das nächste und dann wiederum auf verschiedene Normen verweist, bedeutet das selbst für Fachleute wie uns inzwischen eine sehr schwer überschaubare Vielfalt von Regeln, die einzuhalten sind. Das würde unglaublich viele Auslegungsfragen aufwerfen.

Die Frage, wie man das Ganze macht und in welchen Schritten der Nachweis funktioniert, sollte bei so einer Sache von vorneherein mitbedacht werden, weil das mit den Anforderungen des Gesetzes zusammenhängt.

Schließlich möchte ich noch folgenden Hinweis geben. Auch wenn man im Detail nacharbeiten würde – das halten wir für wichtig und notwendig –, ist das Ziel, jedem mit so einer gesetzlichen Verordnung und Verpflichtung gerecht zu werden, in diesem inhomogenen Bestand schwierig erreichbar. Deswegen plädieren wir wirklich für eine stabile flankierende Förderung. – Vielen Dank.

Herr **Grüger**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich eine Vorbemerkung machen. Leider liegt Ihnen die von mir verfasste Stellungnahme nicht vor. Sie ist irgendwo in den Mühlen der Bürokratie hängen geblieben. Ich reiche sie gerne nach.

Ich fasse mich dennoch sehr kurz und bringe nur die wesentlichsten Aspekte auf den Punkt. Wir begrüßen die Vorlage dieses Gesetzentwurfes. Wir sehen darin einen wichtigen Baustein zur Erfüllung der im Koalitionsvertrag von CDU und FDP in Hessen niedergelegten Ziele. In Punkt 5 des Energieteils steht: 20 % erneuerbare Energien bis 2020. – Das

ist kaum zu erfüllen, sofern man sich nicht den Gebäudebestand vornimmt. Genau darauf wird in Punkt 13 des Energieteils hingewiesen.

Insofern freut mich das sehr. Ich erwarte eine Zusammenarbeit der Fraktionen im Hessischen Landtag bei der Umsetzung dieser Ziele und des Auftrages, den das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auf Bundesebene den Ländern gegeben hat, nämlich genau zu regeln, wie das eigentlich im Bestand aussehen soll.

Wir begrüßen vor allem die besondere Berücksichtigung der Dachflächen. Das ist ein großes Potenzial, bei dem noch sehr viel gemacht werden kann. Solarkataster und andere Untersuchungen haben belegt, dass rund 10 m² Dachfläche pro Person für die Nutzung von Solarwärme zur Verfügung stehen. Damit könnte man nach entsprechender energetischer Sanierung nahezu 100 % des Wärmebedarfs auch im Gebäudebestand decken.

Wir weisen in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass der Anlagenbegriff nicht nur Paneele und heizkörpergestützte Anlagen, wie z. B. Fotothermiepaneele, im Zusammenhang mit einer Warmwasseraufbereitung beinhalten darf, sondern auch durch andere technische Möglichkeiten der passiven Solarenergienutzung definiert werden kann und muss. Hierbei überschneiden sich im Übrigen Maßnahmen der Solarwärmenutzung und der Energieeffizienz. Das ist ein wichtiger Punkt, der auch dazu führen kann, dass dort Energieeffizienzmaßnahmen und passive Solarenergienutzung zusammengeführt werden können.

Wichtig ist uns, darauf hinzuweisen, dass sichergestellt werden muss, dass ein solches Gesetz nicht vom Denkmalschutz unterlaufen werden darf. Wir haben auch bei der Fotovoltaik immer wieder die Situation, dass Anlagen mit wohlfeilen Argumenten des angeblichen Denkmalschutzes verhindert werden. Es muss sichergestellt werden, dass man sich nicht flächendeckend in den Denkmalschutz flüchtet, um zu verhindern, dass das wichtige Ziel, beim Einsatz erneuerbarer Energien voranzukommen, dadurch konkurrenzlos wird.

Lassen Sie mich zum Schluss unserer Überzeugung Ausdruck verleihen, dass es hier in erster Linie nicht um Klimaschutz, sondern um Maßnahmen der ökonomischen Vernunft geht. Man muss sicherstellen, dass wir auch in Zukunft eine bezahlbare zweite Miete haben. Das muss man den Hauseigentümern und insbesondere den Mietern immer wieder klarmachen. Denn wenn die Energiepreise in einem Maße wie in den letzten Jahren steigen, wie von allen Experten vorhergesagt wird, werden wir einen Cap auf die Energiepreise legen, indem wir mit erneuerbaren Energien umgehen und uns nicht weiterhin von Öl und Gas abhängig machen.

Nebenbei gesagt haben wir bereits einen entsprechenden Arbeitmarkteffekt gesehen; das ist durch Untersuchungen belegt. Arbeitsplätze werden geschaffen. Die Sonne schickt keine Rechnung – wohl aber die Scheichs in den Ölstaaten und andere Lieferanten von nicht erneuerbaren Energien. Ich möchte in diesem Zusammenhang am Schluss eine Zahl in den Raum stellen: Jedes Jahr werden nicht regenerative Energien im Gegenwert von 15 Milliarden € nach Hessen importiert. Das stellt einen Kaufkraftverlust in Hessen dar, weil wir Öl, Gas und auch Uran importieren. Ein großer Teil davon wird für Wärme aufgewendet, ein anderer großer Teil für den Gebäudebestand. Wenn wir einen großen Teil dieser Wertschöpfung in diesem Land behalten würden, würde die Landesregierung ein entsprechendes Investitionsprogramm auflegen, bei dem jede Bundesregierung vor Neid erblassen würde. – Vielen Dank.

Frau **Schmidt-Schlaeger**: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit, kurz die Position des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft darzustellen. Wir haben auch eine schriftliche Stellungnahme gemacht. Ich denke, es besteht in diesem Raum Einigkeit über die Ziele des Gesetzes.

Auch die hessischen Energieversorger unterstützen natürlich das Ziel der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmebereich und die damit verbundenen Ziele und Einsparungen von CO₂. Es gilt aber, Wege zu gehen, die den größtmöglichen Effekt im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln aufweisen. Die geforderten Maßnahmen sollten also technologieoffen und diskriminierungsfrei sein. Zugleich sollte man die Verpflichteten nicht überfordern.

Attraktive und praktikable Maßnahmen müssen her. Die Akzeptanz wurde schon genannt, wie auch die notwendige Differenzierung zwischen Alt- und Neubauten. Der Gesetzentwurf schießt über das Ziel hinaus und fordert von den Eigentümern im Gebäudebestand mehr als von potenziellen Eigentümern von Neubauten. Das ist wahrscheinlich finanziell für viele nicht zu leisten. Überzogene Regelungen wirken in diesem Zusammenhang kontraproduktiv. Das bedeutet, dass Investitionshemmnisse aufgebaut und damit die angestrebten CO₂-Minderungsziele gerade nicht erreicht werden. Daher muss man sich die Regeln noch einmal genau anschauen.

Ich möchte mich auch der Kritik an der Gesetzestechnik anschließen, die bei diesem Entwurf praktiziert wird. Ich finde sie wirklich problematisch, weil sie das Zusammenspiel der einzelnen Regeln einfach verbirgt. Sie können gar nicht mehr genau erkennen, welche Ergebnisse im Endeffekt eigentlich gefordert werden, wenn Sie auf die Anlage des EE-Wärmegesetzes des Bundes verweisen, die ihrerseits wiederum auf weitere Verordnungen bzw. auf weitere Richtlinien verweist.

Für die Kontraproduktivität einer ungeschützten Übernahme vom Neubau in den Gebäudebestand möchte ich ein Beispiel geben. In Ziffer 2 der Anlage zum EE-Wärmegesetz wird gesagt, dass der Bezug von gasförmiger Biomasse nur bei KWK möglich sei. Ich meine aber, dass gerade im Gebäudebestand die Nutzung von Biogas oder zertifiziertem CO₂-neutralem Erdgas auch zu Heizzwecken ein sinnvoller Weg zur Senkung des Anteils fossiler Energieträger und damit zum Klimaschutz ist. Bei flüssiger Biomasse wurde das berücksichtigt; bei gasförmiger sollte man das meiner Ansicht nach auch machen.

Klar ist doch: Jede zeitlich früher einsetzende CO₂-Minderung ist besser als eine spätere. Deswegen müssen die Maßnahmen meiner Ansicht nach abgestimmt sein. Man sollte sich die im Entwurf aufgestellten Regelungen im Einzelnen genau ansehen, um eine flexible und praktikable Anwendung im Gebäudebestand zu erreichen. – Vielen Dank.

Herr **Jakob**: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist heute schon sehr viel über den Gesetzentwurf gesagt und diskutiert worden. Ich will ein bisschen aus der Praxis plaudern. Ich vertrete etwa 2.000 Betriebe in Hessen. Egal, ob Sie nun von Solarthermie, Pellets, Hackschnitzeln oder anderen Dingen der erneuerbaren Energien sprechen: Wir stehen an der Peripherie, wo der Kunde der Betreiber und Eigentümer ist. Wir sind ein sehr wichtiges Bindeglied.

Meine Stellungnahme liegt Ihnen schriftlich vor; auf sie will ich gar nicht eingehen. Das kann jeder nachlesen. Entscheidend und wichtig ist doch, dass wir – das wissen alle, die wir hier sitzen – den Ausstoß von CO₂ mindern müssen. Wir müssen unsere Umwelt entlas-

ten, wo es nur geht. Das bekommen wir aber nur in den Griff, wenn wir energieeffizient denken.

Wir müssen erneuerbare Energien stärken; das ist sicherlich richtig. Aber wir müssen auch – gerade im Gebäudebestand – weiterhin effizient denken und dort ansetzen. Der Kunde verlangt von uns als Fachbetrieb eine Zahl und sagt: Wenn ich dieses Geld jetzt ausgabe, was spare ich unter dem Strich ein? – Was wir zurzeit erleben, ist sehr kontraproduktiv.

Meine Damen und Herren, kontraproduktiv ist auch, wenn Sie einen Zwang auferlegen. Denn dann wird sich der Kunde, der Betreiber, der Eigentümer sperren. Auch wenn Sie die dauernden Stop-and-go-Förderungen der Politik so weiterführen, werden Sie den Kunden und Betreiber nur verunsichern.

Sicher ist aber auch – da pflichte ich Herrn Dr. Meixner bei –: Ohne Geld, wenn Sie nicht vernünftige Förderprogramme auflegen, um den Bestand energetisch zu sanieren, geht nichts. Wenn wir erneuerbare Energien vorantreiben wollen, brauchen wir vernünftige Förderprogramme. Ein guter Ansatz war das MAP. Wir alle wissen, dass 1 € Fördergeld etwa 8 € an Investitionen nach sich zieht. Ich überlasse es Ihnen und Ihren Steuerpolitikern auszurechnen, wie viel Sie allein durch die Mehrwertsteuer in Ihren Staatssäckel bekommen. Alles andere können Sie sicherlich auch noch genau ausrechnen. Es wird wesentlich mehr sein, als Sie an Fördergeldern zur Verfügung stellen.

Auch möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass der Betreiber nur dann bereit ist, in dieser Richtung zu denken, zu modernisieren und sich für Alternativen zu entscheiden, wenn ihm über einen gewissen Zeitraum hinweg Sicherheit gewährt wird. Zwang ist sicherlich das Schlechteste, was Sie machen können.

Das waren in Kürze ein paar prägnante Punkte zum Betreiber bzw. zum Eigentümer, über den Sie heute und in Zukunft mit der Einführung eines solchen Gesetzes entscheiden, um Sie vielleicht auch auf den Boden der Realität zurückzuholen, was alles gemacht werden muss. Sicherlich sind alle Dinge, die heute gesagt worden, bedeutend und wichtig. – Vielen Dank.

Herr **Stupp**: Vielen Dank für die Gelegenheit, dass auch wir darüber berichten können, was wir von diesem Gesetzentwurf halten. Vieles ist gesagt worden; ich kann mich den Vorrednern anschließen und auf unsere Stellungnahme verweisen. Ich möchte kurz einige Punkte wiederholen.

Ganz wichtig ist die Definition, für welche Gebäude es überhaupt maßgebend ist. In Baden-Württemberg, das mehrfach zitiert worden ist, gilt es nur für Wohngebäude. Hier betrifft es auch die gewerbliche Wirtschaft, also auch Gewerbegebäude.

Zum einen geht es dabei um die Anlagentechnik. In Baden-Württemberg betrifft es nur die zentrale Heizungsanlage. Das ist auch schon erwähnt worden. Wir haben Probleme mit Etagenheizungen und mit Nachtspeicheröfen im Bestand. Da ist die Regelung ganz schwierig.

Es geht auch um die Umsetzung im Bestand. Baden-Württemberg hat eine zumindest baujahrbezogene Regelung, weil es im Bestand nicht möglich ist, mit wenigen und zumutbaren Kosten eine bessere Umsetzung als die des Energieeinsparungsgesetzes zu erreichen.

Daher ist es umgekehrt auch schwierig zu sagen, wie das Gesetz in Baden-Württemberg angenommen worden ist; das ist mehrfach angeklungen. Die gesetzliche Regelung gilt dort seit dem 1. Januar 2010, also gerade seit einem halben Jahr. Ich denke, es wäre vermessen zu sagen, man könnte schon von Erfahrungen bzw. von einer Ablehnung sprechen. Wahrscheinlich werden nur die Wenigsten mitten im Winter die Heizung austauschen. Daher sollte man zumindest noch ein Jahr warten, bevor man die Regelung betrachtet.

Es wurde auch die Frage nach der Kostenbelastung gestellt. Im Bestand müssen Sie gegenüber einem Neubau bei der Solarthermie, aber auch bei Dämmmaßnahmen mit dem Faktor drei bis fünf rechnen.

Wir sind dafür, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden. Es ist aber auch wichtig, dass die Leute aufgeklärt werden und dass entsprechende Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu kann ich mich meinen Vorrednern nur anschließen: Dieses Auf und Ab der Fördermaßnahmen – sei es bei der KfW, sei es beim Marktanzreizprogramm; das sind Bundesprogramme – ist den Kunden nur schwer zu vermitteln.

Schwierig ist auch, dass es bisher kein Landesprogramm gibt, mit Ausnahme beim großen Mietwohnungsbau. Für Ein- und Zweifamilienhäuser gibt es nichts.

Herr **Greis**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich glaube, über die Ziele und darüber hinaus über den Klimaschutz, den Ausbau erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz besteht hier im Raum Einvernehmen. Das brauchen wir nicht zu diskutieren.

Die Frage ist, ob das Ordnungsrecht geeignet ist, das Verbraucherverhalten in die richtige Richtung zu lenken. Das ist sicherlich ein schwieriges Unterfangen. In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das EE-Wärmegesetz der Bundesregierung keineswegs speziell für den Neubau gemacht worden ist. Im Entwurf enthielt das Gesetz auch den Gebäudebestand. Nach langen Diskussionen hat man kurz vor der Verabschiedung diesen Bereich herausgenommen, weil es nur dadurch für die Große Koalition konsensfähig wurde. Man könnte vielleicht sagen: Das Schlimmste wurde dadurch verhindert – siehe Baden-Württemberg.

Aber auf der anderen Seite ist das Gesetz dadurch in meinen Augen fast überflüssig geworden. Denn wer neu baut und die zukunftsfähigen Energiestandards, die wir heute haben, nicht einsetzt, ist eigentlich selber schuld; dem ist nicht zu helfen.

Für die EnEV gilt im Grunde genommen das Gleiche. Denn wenn man es sich genau anschaut, entfaltet auch die EnEV im selbst genutzten Gebäudebestand, wo das Potenzial liegt – darüber sind wir uns auch einig –, so gut wie keine Wirkung.

Die einzige ordnungsrechtliche Richtlinie, die wir haben und die Wirkung entfaltet, ist das Bundesimmissionsschutzgesetz, das – ohne irgendwelche Konditionen – bestimmte Abgas- oder Emissionswerte einfordert. Wenn das nicht gemacht wird – Herr Kieper weiß das –, gibt es die Möglichkeit des Vollzugs. Das haben wir woanders nicht. Aber das Immissionsschutzgesetz liegt in der Verantwortung des Bundes und nicht in der Verantwortung der Länder.

Da sehe ich schon ein großes Problem, das zu Verunsicherung führt, weil für die Menschen einfach nicht klar ist, was gilt. Wenn jedes Bundesland separate Gesetze mit un-

terschiedlichen Regelungen macht, wird dadurch die Orientierung der potenziellen Investoren mit Sicherheit nicht besser. Davor ist also zu warnen.

Wie bekommen wir nun den Gebäudebestand in Bewegung? Wir wissen, dass wir bei der Heizungsmodernisierung jährlich nur etwa die Hälfte der Modernisierungen haben, die wir brauchten, um die festgelegten energieklimapolitischen Ziele bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Wir müssten die Modernisierungsraten verdoppeln.

(Abg. Ursula Hammann: Und mehr! – Zuruf von der SPD: Mindestens!)

Wir wissen auch, dass die Potenziale bei der Gebäudehülle nur zu einem Drittel ausgeschöpft werden.

In beiden Fällen – Gebäudetechnik und Anlagentechnik muss man zusammen betrachten – sehen wir schlecht aus. Wir sind in den letzten Jahren auch eher zurückgefallen, als dass wir vorangekommen wären. Das Marktvolumen bei Heizungen ist heute z. B. niedriger als 2006.

Ich glaube, es ist weniger ein finanzielles Problem. Ich glaube nicht, dass die Mehrzahl der Besitzer so arm ist, dass sie sich die Modernisierung nicht leisten kann. Die Frage ist, ob es attraktiv ist, dort zu investieren oder etwas anderes mit dem Geld zu machen.

Denn wenn es anders wäre, müsste man sich auch fragen, ob die jährlichen Energiekosten, wenn man den Öltank wieder füllen oder die Gasrechnung bezahlen muss, existenziell gefährlich oder noch erträglich sind. Das wird sicherlich anders werden, was auch Konsequenzen für den Gebäudewert hat. Aber heute ist es noch so.

Wir diskutieren viel über die erneuerbaren Energien; das ist auch hier so, und das ist richtig. Aber die erneuerbaren Energien – das haben wir heute auch gehört – können es alleine nicht bringen. Man kann nun einmal in Deutschland ein Haus nicht solar beheizen, auch wenn das Potenzial theoretisch unendlich ist. Das funktioniert so nicht. Die Geothermie bringt ebenfalls relativ bescheidene Beiträge. Wenn wir über Biomasse reden, kommt gleich jemand und diskutiert über „Teller oder Tank“ und ähnliche Dinge.

Ich will damit Folgendes sagen. Das ist auch ein psychologisches Problem. Für die Verbraucher fehlt eine Orientierung. Diese öffentliche Gemengelage, die sich ergeben hat und von den Medien in die Breite gebracht wird, macht das Ganze nicht einfacher. Deswegen müsste man eine klare Vision in den Raum stellen und den Leuten sagen, was eigentlich gewollt ist. Das muss möglicherweise mit Fördermaßnahmen begleitet werden, um Anreize zu bieten. Ohne Ordnungsrecht wird es nicht gehen – der Meinung bin auch ich –, aber dann sollte es sinnvoll und intelligent gemacht werden.

Ich halte an diesem Gesetzesentwurf – das gilt auch für das Gesetz in Baden-Württemberg – für ganz verkehrt, dass man die Kondition eingebaut hat: Wer modernisiert, muss erneuerbare Energien einsetzen. – Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Das heißt, dass derjenige, der sich dafür entscheidet, etwas zu tun, was eigentlich gewollt ist, mit einer Verpflichtung belegt und letztlich bestraft wird. Das ist natürlich äußerst ungeschickt – mit Blick auf die Psychologie, die dahinter steht. Da sollte man eher sagen: Wer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Bedingungen nicht erfüllt, wird bedingungslos gezwungen. – Bis dahin könnte man ihn mit gewissen Anreizen bedienen, sodass er eine Attraktivität sieht, eben nicht zu warten, bis ihn der kalte Griff des Gesetzes packt, sondern vorher etwas zu tun. Es kann natürlich in Zeiten leerer Haushaltskas-

sen auch nicht darum gehen zu fragen, in welcher Form der Staat diese Maßnahmen bezahlen kann.

Aber wir haben die eigentlich günstige Situation, dass wir in einer Win-win-Lage stecken: Zum einen erhält der Investor über Energiekosteneinsparungen einiges zurück. Zum anderen – das hat Herr Jakob schon gesagt, und es ist schon öfter angesprochen worden – würde allein das Mehrwertsteuermehraufkommen gewisse Förder- oder steuerliche Programme finanzieren. Wir kennen natürlich aus der McKinsey-Studie oder auch aus anderen Untersuchungen negative Vermeidungskosten, z. B. auch bei der Gebäudedämmung. Diese Situation ist nicht in allen Klimaschutzrelevanten Bereichen so gut; das muss man sehen. Aber man muss es den Investoren richtig verkaufen.

Ich fand ganz interessant, Frau Hammann, dass Sie heute Morgen gesagt haben, man könne sich Gedanken machen, wie man Finanzierungen schnürt, die über Energieeinsparungen wieder zurückgezahlt werden, sodass man den Investoren, die nicht so tief in die Tasche greifen und das Geld auf den Tisch legen können, Optionen bietet, wie sie diese Investitionen trotzdem schultern können, ohne öffentliche Kassen zu sehr in Anspruch nehmen zu müssen.

Wir – damit möchte ich schließen – sind absolut für erneuerbare Energien und auch für mehr Energieeffizienz. Daran haben wir auch ein kommerzielles Interesse; das will ich gar nicht verhehlen. Aber gerade deshalb, weil das so ist, sind wir gegen den Gesetzentwurf in dieser Form. – Danke schön.

Herr **Schaub**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin hier auf Bitten des Geschäftsführers, Herrn Franke, von Energy Glas als Leiter der Energieagentur im Landkreis Kassel.

Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzentwurf. Denn er bietet auch eine Chance für die Gebäudeeigentümer, die zwar bereit sind, etwas an ihrem Gebäude zu tun und in regenerative Energien zu investieren, das aber aus unterschiedlichsten Gründen im Moment nicht umsetzen können.

Ich möchte kurz auf zwei Punkte eingehen. Zum einen existiert zwar ein umfangreiches Beratungsangebot, das für viele Personen nicht transparent und verwirrend ist. Das heißt, viele Gebäudeeigentümer werden durch unterschiedlichste Informationen eher verwirrt, als in die richtige Richtung geführt. Hier setzt beispielsweise § 14 an, durch Fördermittel eine Abstimmung des bestehenden Beratungsangebotes auf Landesebene zu schaffen, um für jeden Gebäudeeigentümer eine leicht zugängliche, kostengünstige Einstiegsberatung zu schaffen. Dazu gehören auch finanzielle Mittel für Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen für Handwerker, Architekten usw., also für alle am Bau Beteiligten. Vielfach werden lediglich die Investitionskosten miteinander verglichen, nicht aber die langfristigen Kosten dieser Investition, also die Folge- und Lebenszykluskosten, die sich häufig ganz anders darstellen als der Betrag, der momentan in die Hand genommen werden muss.

Der zweite Bereich ist ebenfalls schon angesprochen worden, nämlich die Denkmalpflege. Wir erleben in der Praxis leider immer häufiger, dass Investitionen in denkmalgeschützte Gebäude unterbleiben, weil die Auflagen so hoch sind. So können entweder regenerative Energien gar nicht eingesetzt werden – wie thermische Solaranlagen, die das Gebäude an sich nicht zerstören, sondern einen lediglich temporären Eingriff in ein solches Gebäude darstellen –, oder energetische Investitionen werden derart erschwert

oder verwässert, dass sie eigentlich gar keinen Sinn mehr haben. Die Folge ist, dass die Gebäude langfristig zum Teil nicht mehr genutzt werden können. – Vielen Dank.

Herr **Gunter**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In der Ingenieurkammer haben wir 1.200 Nachweisberechtigte, die dafür sorgen müssen, dass Ihre Beschlüsse auch umgesetzt werden. Wir hatten eigentlich die große Hoffnung, dass es nicht so kommt wie bei der EnEV, bei der man einen wunderbaren Erlass von Herrn Jasch 2009 hat auslaufen lassen, sodass man im Moment gar keine Umsetzungsverordnung für die EnEV in Hessen hat. Das heißt, wir haben 35 Untere Baubehörden, und jede handelt im Prinzip so, wie sie es will.

Wir hatten zusammen mit Herrn Koch vom Umweltministerium gehofft, dass man über das EEWärmeG und eine Umsetzungsverordnung tatsächlich einmal eine einheitliche Richtlinie in Hessen bekommen würde. Man muss beides gemeinsam sehen: Die Berechnung für die EnEV und für das EEWärmeG wird mit der DIN V 18599 nachgewiesen – in einem einzigen Rechengang. Wenn Sie das bei der EnEV nicht richtig machen, werden Sie das beim EEWärmeG auch nicht richtig machen. Unsere Hoffnung ist, dass man die Umsetzung im Gesetz oder im Erlass vom Umweltministerium berücksichtigt.

Ganz wichtig sind auch Auslegungsfragen. Bei der EnEV hat sich eingebürgert, dass man auf die Auslegungen des DIBt zurückgreift, wenn man Probleme bei der Anwendung hat. Ähnliches ist jetzt auf der Seite des Umweltministeriums eingestellt, also Fragen und Antworten, wie man das EEWärmeG anwendet. Das sollte ein Hinweis sein, dass das auch in Hessen wie in anderen Ländern später die Grundlage der Umsetzung ist.

Das Wichtigste sind eigentlich die Bestandsgebäude. Vor zwei Wochen ist die neue EG-Richtlinie verabschiedet worden; das heißt, wir haben spätestens 2012 eine neue EnEV. Darin steht ganz klar: Bestandsgebäude ab 25 % sind mit dabei. – Deshalb empfehlen wir, analog zu verfahren, weil es die gleiche Berechnung ist. Wenn ein Bestandsgebäude in seinem Wert um 25 % geändert wird, muss die neue EnEV eingehalten werden. Analog wäre es vernünftig, auch das EEWärmeG einzuhalten. Die Leute, die das vorher machen, kann man dadurch belohnen, dass man ihnen irgendeine besondere Beschreibung gibt. Aber wir werden spätestens 2012 den Bestand in der EnEV haben. Dann könnte man sich analog daran halten.

Ganz wichtig ist, dass irgendjemand die Sache prüfen muss. Im EEWärmeG sind 10 % vorgeschrieben. Die habe ich nirgendwo in der EnEV gefunden; es wird nichts geprüft. Man kann wunderbare Gesetze erlassen, aber die Umsetzung ist im Moment in Hessen unter aller Kanone.

Die Hoffnung ist, dass mit einem Erlass oder mit dem Gesetz, das jetzt gemacht wird, ein vernünftiger Weg für die Zukunft beschritten wird und dass tatsächlich die Ziele des Gesetzes irgendwann in Hessen zur Umsetzung kommen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Gunter. – Dann kommen wir zur Fragerunde.

Abg. **Manfred Görig**: Ich habe eine Frage an Herrn Greis. Ich habe Ihren Ausführungen zwar aufmerksam zugehört, aber am Ende nicht ganz verstanden, was passieren soll. Sie haben am Anfang gesagt, Sie lehnen das Ordnungsrecht generell ab. Am Ende sagten Sie aber, dass es doch ein gewisses Ordnungsrecht, aber auch einen Anreiz ge-

ben müsse. Deshalb ist meine Frage an Sie, wie Sie das Ordnungsrecht an dieser Stelle sehen. Was soll denn – wenn überhaupt – das Ordnungsrecht machen oder darstellen, wie Sie es am Anfang formuliert haben?

Zum Thema Anreiz sei auch gesagt, dass – das war der Hintergrund dieses Gesetzentwurfs – sowohl Fördern als auch Fordern, wie vorhin jemand sagte, enthalten sind. Das heißt, wir haben sowohl eine Zinsverbilligung für Kredite in diesem Bereich als auch eine Direktförderung vorgesehen. Sie sind in diesem Gesetzentwurf enthalten. Das heißt also, auch die Anreize werden von uns ein Stück weit vorgesehen.

Abg. **Ursula Hammann:** Ich stelle eine Frage an Herrn Dr. Diefenbach. In der schriftlichen Stellungnahme sind sehr interessante Hinweise enthalten, wo das nötige Geld herkommen kann, um diese Maßnahmen später zu finanzieren, sprich: 1 Cent/kWh, wie Sie angegeben haben.

Mich interessiert aber Folgendes mehr. Sie sprechen von einer Labelung des Gebäudebestandes in Effizienzklassen, wie es bei den Haushaltsgeräten erfolgt. Wie kann ich mir das vorstellen? Müsste man erst einmal eine konsequente Aufnahme eines Gebäudes machen und schauen, wie es energetisch ausgestattet ist? Welche Kosten sind damit verbunden? Wie bekomme ich die Hausbesitzer dazu, das zu tun? Vielleicht gibt es beim IWU Gedanken, wie man dem Ganzen näherkommen kann.

Herr **Greis:** Herr Görig, zur Frage nach dem Ordnungsrecht. Ich habe nicht gesagt, dass ich das Ordnungsrecht ablehne. Ich habe eingangs gesagt, dass ich es für sehr schwierig halte, mit Ordnungsrecht Verbraucherverhalten in die richtige Richtung zu lenken. Das sieht man an den Beispielen, über die gesprochen worden ist.

Zumindest muss man zunächst einmal die Ziele ganz klar festlegen. Ich glaube, schon das Ziel ist nicht ganz klar, wenn es darum geht, dass wir möglichst viel erneuerbare Energie verbrauchen wollen. So kommt das bei den Verbrauchern zum Teil rüber. Tatsächlich – das wäre auch noch einmal klarzustellen – haben wir einen Anteil auf Bundesebene von nicht einmal 20 %. Wir werden für 2020 einen Anteil an erneuerbaren Energien im Wärmebereich von 14 % anpeilen. 86 % sind dann also immer noch fossil erzeugt; das muss man auch wissen. Insofern ist die Diskussion, die geführt wird, schon schwierig. Das muss erst einmal klar sein. Man muss den Menschen natürlich auch über einen längeren Zeitraum hinweg eine Orientierung geben, was unser Ziel ist und wo wir hinwollen. Wie hat der Gebäudebestand am Ende dieses Zeitraumes auszusehen? Was haben sie zu tun? In welchen Schritten kann das gehen?

Dann kommt eben möglicherweise ein System aus Anreizen und auch ordnungsrechtlichen Leitplanken dazu. Ich habe gesagt, es werde nicht ganz ohne Ordnungsrecht gehen. Rein freiwillig wird man das nicht alles machen. Aber das muss intelligent zusammenpassen. Ich sehe gerade bei diesem Gesetz das Problem, dass es eine konditionierte Forderung an Hausbesitzer gibt, erneuerbare Energien einzusetzen, wenn er sich zur Modernisierung entschließt. Wenn man nichts tut, belästigt einen niemand. Es ist nicht gut, dass gerade die Leute, die zumindest einen Schritt – vielleicht einen von mehreren, aber immerhin einen – in die richtige Richtung gehen, bestraft werden. Das ist kontraproduktiv.

Herr **Dr. Diefenbach**: Ich möchte zunächst einmal sagen, dass wir sehr allgemein geantwortet und sehr allgemein die Frage der richtigen Strategie für einen klimaschützenden Gebäudebestand aufgeworfen haben. Die konkreten Vorschläge, die wir gemacht haben, sind kein ausgearbeitetes Konzept, sondern wollen die Diskussion eröffnen und klarmachen: Es gibt ein weites Feld, das man gestalten kann und das man mit sehr viel Sorgfalt erst einmal diskutieren muss. Das ist kein bis ins Letzte ausgefeilter Punkt. Aber die Möglichkeiten, das zu machen, und auch die Notwendigkeit sehen wir auf jeden Fall.

Wenn man fördern will, benötigt man große Summen, die in die Milliarden gehen. Sie sind aber nicht schwindelerregend; das muss man auch sagen. Man muss natürlich auch darüber diskutieren, wie man das Geld beibringt.

Gleichzeitig ist es so: Wenn wir die schlechte Energieeffizienz von Gebäuden monetär bestrafen, kann man das natürlich auch irgendwie ins Gleichgewicht bringen. Der einfachste Weg, den wir genannt und den Sie angesprochen hatten, ist: Jede Kilowattstunde, die verbraucht wird, wird gleich besteuert.

Mit dem anderen Vorschlag, den Sie auch zitiert haben, wollen wir deutlich machen: Das ist nicht unbedingt der beste Weg. Es gibt auch Nachteile. Bei sehr hohen Verbräuchen gehen die Energiekosten in die Höhe. Man kann das irgendwie deckeln. Man kann also auch differenziertere Modelle machen. Wir wollten mit diesem Denkmodell, das wir vorgeschlagen haben, nur zum Ausdruck bringen, dass es hierbei sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten gibt.

Was das Labeling angeht, hätten wir uns gewünscht, dass der Energieausweis in Deutschland solche Klassen vorgesehen hätte; das war damals unser Vorschlag: A, B, C, D, E, F und G. Das hätte für die Transparenz und für die Verständlichkeit sehr viel gebracht. Jetzt haben wir eine kontinuierliche Skala und einen Verbrauchs- und Bedarfsausweis nebeneinander. Möglicherweise ändert sich das irgendwann einmal. Auch eine kontinuierliche Skala kann man natürlich gedanklich in Schritte einteilen: Die Gebäude von da bis dort bewerten wir so und so. Für Gebäude, die ganz schlecht sind und über einem gewissen Wert liegen, erheben wir keine Abgabe proportional zum Energieverbrauch, sondern deckeln das bei einem bestimmten Betrag. – So ungefähr könnte man sich das vorstellen.

Abg. **Timon Gremmels**: Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Longo. Sie hatten in Ihren Ausführungen darauf hingewiesen, dass es eine EU-Richtlinie gibt und insofern auch für die Bundesländer Handlungsdruck besteht. Nun gibt es die Möglichkeit, dass unser Gesetzentwurf nicht durchkommt. Zusätzlich wird die Hessische Bauordnung novelliert. Es ist in der Diskussion, § 81, den Sie erwähnt haben, abzuschaffen. Inwiefern ist das, was geplant ist, konform mit dieser EU-Richtlinie? Was würde das letztlich für Hessen bedeuten? Ich möchte Sie bitten, ein bisschen genauer darauf eingehen.

Herr **Dr. Longo**: § 81 der Hessischen Bauordnung ist eine gewisse, sozusagen vorweggenommene landesrechtliche Umsetzung einer Richtlinie. Das VG Gießen hat ausdrücklich festgestellt, dass § 81 der Hessischen Bauordnung von den Kommunen angewendet werden darf, um Solarsatzungen oder ähnliche, rationelle Energiesatzungen zu erlassen. Sie müssen, wie ich ausgeführt habe, bestimmten Anforderungen entsprechen, z. B. Übergangsregelungen für den Gebäudebestand enthalten. Aber grundsätzlich liegt

eine gewisse Umsetzung der Richtlinie vor. Ob sie tragfähig ist, müsste man in einer Einzelprüfung begutachten.

Auf jeden Fall ist es nicht möglich, diese Regelung ersatzlos zu streichen, ohne etwas an diese Stelle zu setzen, denn die EU-Richtlinie spricht davon, wie ich ausgeführt habe, dass Bauvorschriften zum Ende dieses Jahres erlassen werden müssen, um den Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudebereich zu erhöhen. Das heißt, irgendetwas muss an diese Stelle treten.

Es gibt, ganz generell gesagt, den Pfad der EU, bis 2020 bei Neubauten so gut wie gar keine fossilen Energieträger mehr zum Einsatz zu bringen. Dort dürfen sie nur noch marginal – z. B. Erdgas – zur Wärmeerzeugung im Haus eingesetzt werden. Das ist die EU-Gebäuderichtlinie, die gerade in Kraft getreten ist.

Dann gibt es die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die vorsieht, dass ab 2015 im Gebäudebestand bei Renovierungen – genau darüber sprechen wir –, also dann, wenn Eigentümer von sich aus tätig werden, definitiv ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien per Ordnungsrecht eingeführt werden muss. Das heißt, wir reden nicht darüber, ob Ordnungsrecht sinnvoll ist oder wie auch immer das zu beurteilen ist. Wir reden darüber, wie man diese Vorgabe der EU umsetzt. Sie kommt sowieso. Das heißt, wir reden hier nicht über das Ob, sondern über das Wie. Je früher ein Land sich auf das Ob einstellt, dass man sowieso etwas regeln muss, desto sinnvoller ist es und desto besser kann es sich an diesen Entwicklungsprozess anpassen. Deswegen ist es so wichtig, dass Baden-Württemberg Vorreiter ist. Sie werden sehr gute Erfahrungen sammeln und ihr Gesetz entsprechend anpassen können. 2014 werden sie wahrscheinlich in Deutschland das beste Gesetz haben, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Wie das in anderen Bundesländern passieren wird oder ob es der Bund vielleicht letztlich doch regelt, weil die Mitgliedsstaaten diese EU-Richtlinie umsetzen müssen, wird sich zeigen. Aber es ist dem Gebäudeeigentümer nicht geholfen, wenn man ausweicht und gar nichts macht, sondern man muss sich jetzt Gedanken machen. Ich erinnere noch einmal daran, dass die Erneuerbare-Energien-Richtlinie bis zum Ende dieses Jahres umgesetzt werden muss. Da sollte auch schon vorgesehen sein – so will es der EU-Gesetzgeber –, was man ab 2014/15 für den Gebäudebestand regelt.

Da diese Regelungen im EU-Recht sowieso kommen werden, kann ich also nur dazu ermutigen: Ergreifen Sie die Gelegenheit und schaffen Sie jetzt schon einen Horizont für die nächsten Jahre, wie Sie das Thema angehen.

Abg. **Peter Stephan:** Ich möchte in einem Punkt an die Ausführungen von Herrn Longo anknüpfen. Sie haben gesagt, dass die Baden-Württemberger Vorreiter waren, jetzt Erfahrungen sammeln und 2014 das beste Gesetz haben werden. Wäre es nicht sinnvoll, dass alle anderen abwarten, bis die Erfahrungen gesammelt worden sind, damit wir anschließend ein bundeseinheitliches Gesetz haben, das auch an Landesgrenzen nicht haltmacht?

(Abg. Ursula Hammann: Ein bisschen mehr Mut!)

Ist das nicht sinnvoller, als wenn jedes Land anfängt zu experimentieren, und wir letztlich in Deutschland eine zersplitterte Landschaft haben, was die Effizienz im Bestand betrifft?

Herr **Dr. Longo**: Von Baden-Württemberg kann man sich heute schon bestimmte Dinge abgucken. Man kann sicherlich nach fünf oder sechs Monaten Geltung dieser Bestandsregelungen das Gesetz noch nicht evaluieren, wie das zum Teil angeklungen ist. Das wird erst nach ein bis zwei Jahren möglich sein.

Ich möchte trotzdem noch einmal daran erinnern, dass das Land Hessen die Verpflichtung hat, Art. 13 der Richtlinie zu erneuerbaren Energien umzusetzen. Darin steht: Ab dem 5. Dezember 2010 müssen diese Vorgaben für den Gebäudebereich als Pflichtprogramm aus erneuerbaren Quellen eingeführt werden. – Daher stellt sich jetzt nicht die Frage, ob man generell bis 2015 warten oder sogar § 81 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung abschaffen kann. Dann müssen Sie etwas an die Stelle setzen. Sie können das nach EU-Recht nicht unbeantwortet lassen.

Abg. **Peter Stephan**: Bei der Stellungnahme von „Haus & Grund“ wird in Bezug auf die Förderung hinterfragt, ob überhaupt noch eine finanzielle Förderung aus Landesmitteln zulässig ist – Seite 132 der Ausschussvorlage: keine Förderung ohnehin verpflichtender Maßnahmen –, wenn die gesetzliche Vorschrift erlassen ist. Das hätte ich gerne noch einmal etwas eingehender erläutert.

Herr **Friers**: Die Förderung ohnehin verpflichtender Maßnahmen betrifft das, was ich eingangs gesagt habe und was auch Herr Greis von Viessmann gesagt hat. Das Problem ist, dass viele unterschiedliche Maßnahmen beworben werden. Das Problem sind unterschiedliche Landesregelungen. Das Problem sind Änderungen bei der Förderung. Das sorgt eher dafür, dass es keine Akzeptanz gibt. Eine reine Förderung, bei der man nicht versteht, wofür sie da ist, nützt auch nichts.

Im ersten Schritt ist tatsächlich zunächst einmal für Akzeptanz zu sorgen, weil es nicht so ist, dass die Eigentümer nicht wollen oder bössartig sind. Sie verharren im Moment einfach und wissen nicht, wieso, weshalb, warum. Einfach nur Gelder auszureichen und zu sagen: „Dafür kriegt ihr jetzt Geld“, nützt nichts, wenn man nicht weiß, ob die Maßnahme sinnvoll ist oder nicht.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Friers. – Jetzt sehe ich keine weiteren Wortmeldungen. Damit sind wir am Ende dieser mündlichen Anhörung zu dem Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen angekommen.

Ich darf mich bei den Sachverständigen und Anzuhörenden recht herzlich bedanken, dass Sie heute Morgen zu uns gekommen sind. Ich weiß, dass die Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen das, was Sie vorgetragen und auch in der Diskussion geantwortet haben, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen werden.

Beschluss:

ULA/18/17 – 10.06.2010

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Punkt 2: – zur abschließenden Beratung –

- a) **Antrag**
der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend Tierversuche bei Umsetzung der EU-Chemikalienrichtlinie auf notwendiges Mindestmaß beschränken
– Drucks. [18/2177](#) –
- b) **Dringlicher Antrag**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Tierversuche auf das unvermeidbar Notwendige beschränken – Alternativen fördern – EU Tierversuchsrichtlinie nachbessern
– Drucks. [18/2285](#) –
- c) **Dringlicher Antrag**
der Fraktion der SPD betreffend konsequente Berücksichtigung des Tierschutzes in allen Politikbereichen der Europäischen Union
– Drucks. [18/2288](#) –

Beschluss:

ULA/18/17 – 10.06.2010

Die Anträge werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Wiesbaden, 30. Juli 2010

(Schluss des öffentlichen Teils: 13 Uhr)